

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 31 (1912)

**Artikel:** Rechtsgeschichtliches aus Urkunden bernischer Wasserwerke [Fortsetzung]

**Autor:** Geiser, Karl

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-896499>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rechtsgeschichtliches aus Urkunden bernischer Wasserwerke.

(Fortsetzung von Bd XXX S. 297.)

VON KARL GEISER.

## Zinslehen und Erblehen.

In den Mitteilungen aus den Urkunden bernischer Wasserwerke, die im letzten Bande dieser Zeitschrift erschienen sind, wurde der Nachweis geleistet, dass eine gar nicht unbedeutende Anzahl von Wasserrechten ursprünglich in der Form von Reichslehen oder Mannlehen verliehen wurden und dass sich diese teilweise noch bis an das Ende des 18. Jahrhunderts erhalten haben.

Indessen sind andere Lehensformen doch weit häufiger und Jahrhunderte hindurch war das Erblehen der bei weitem vorherrschende Typus. Wie er sich ausgebildet hat, lässt sich an Hand der Urkunden bis in alle Einzelheiten feststellen.

Da das Ergebnis von den in der Rechtsgeschichte herrschenden Theorien teilweise erheblich abweicht, erscheint eine nähere Begründung an Hand von Beispielen notwendig.

Aus den *Fontes Rerum Bernensium*, welche die gedruckten Urkunden bis zum Jahre 1378 enthalten, lässt sich ersehen, wie immer mehr Wasserwerke durch Schenkungen, Vergabungen auf den Todesfall, Kauf und Tausch an einzelne Grundherrschaften, besonders solche geistlicher Stiftungen, gelangten.

Wie schon an anderer Stelle ausgeführt<sup>1)</sup>, ging die Ausbildung von Grundherrschaften in bernischem Gebiete viel langsamer vor sich als in der Ostschweiz und kam erst in der zweiten Hälfte des 14. oder im 15. Jahrhundert zu einem

---

<sup>1)</sup> Geiser. Beiträge zur Geschichte des Wasserrechtes im Kanton Bern. Biel 1909.

Abschluss, der zudem nicht einmal ein vollständiger war, indem sich noch zu dieser Zeit ganze Gebiete und zahlreiche kleine Enklaven finden, die nicht unter Grundherrschaft stehen, sondern noch freies Eigen sind. Wo wir aber geschlossene Grundherrschaften haben, ist es Regel, dass die Wasserwerke dem Inhaber von Twing und Bann gehören. Diese geistlichen oder weltlichen Herrschaftsherren betrieben sie anfangs gewöhnlich auf eigene Rechnung, immer mehr aber wurde es Übung, sie gegen bestimmte Leistungen zu verleihen.

Sehen wir nun zu, unter welchen Formen dies geschah.

Es ist bemerkenswert, dass die erste Verleihungsurkunde dieser Art, über die Verleihung der Mühle zu Lyss am 18. Mai 1246, zugleich den letzten Ausklang der alten Form der Precarie bildet. Freilich haben wir dabei im Gegensatz zu dem Typus der alten St. Galler Urkunden, wie ihn Friedrich von Wyss schildert, nicht Schenkung und Wiederhinleihe zugleich, sondern nur die Verleihung, also eigentlich die praestaria, vor uns. Im übrigen aber ist die Anleihe an die alten Formen ganz unverkennbar. Dies geht aus dem nachfolgenden Wortlaut deutlich hervor:

„Nos provisor et universi fratres in Buhse notum fieri volumus universis hanc litteram inspecturis, quod Alberto plebano in Lise, Adeleidi et proli sue quinque lunares allodii nostri apud Lise, molendinum et agros quosdam ad idem pertinentes, nec non quemdam insuper agrum ibidem cum omnibus cessimus indifferentem, pro quinque solidis annuatim in festo sancti Johannis Baptiste persolvendis, talis monete que tunc apud Berne dapsilis fuerit et accepta; hoc adjecto, quamdiu dicti plebanus et A. vixerint, quod predicta proles ipsius allodii redivisus fructu nullam habeant potestatem, nisi quantum de prescriptorum plebani et A. voluntate fuerit et assensu. Cum autem idem plebanus obierit, ceteri superstites vel forte superstes pro casu, sicut vulgariter dici solet, quinque solidos nobis dabunt; de reliquis vero ipsorum quolibet obeunte quatuor solidi tantum dantur, et quilibet in premissis alteri gradatim succedet; ita tamen quod nulli eorum predictum allodium vel concessionem quam fecimus eidem alicui vendendi, obligandi, concedendi vel aliter quocunque modo alienandi aliqua sit facultas, sed ipsi ad vitam eorum tantum utantur premissis, cum predicta concessio ad uterinos vel aliquos alios ipsorum heredes extendenda non sit. Immo post mortem eorum sepedictum allodium cum omni-

bus ejus apendiciis ad nos libere revolvetur. Si quis autem eosdem super premissis ledere presumserit vel gravare, ipsis in hoc consilio et auxilio tanquam residentibus et hominibus nostris fideliter tenebimur providere, cum de premissis eisdem sine omni dolo et fraude legitimam ferre warrentiam teneamur. Testes hujus rei sunt: es folgen die Namen der Zeugen)“.

Bemerkenswert ist auch noch der Umstand, dass diese Hinleihung nicht etwa vor Gericht, wohl aber publice stattfand, indem als Zeugen Geistliche und Weltliche in bunter Mischung, et alii quam plures, angeführt werden. Ferner, dass das Objekt der Hinleihung als allodium und diese selbst als concessio bezeichnet wird.

Später finden wir in den Urkunden bernischer Wasserwerke diesen Typus nicht mehr vor und es erscheinen andere Lebensformen.

Gleich die zeitlich am nächsten stehende Wasserrechtsurkunde zeigt uns eine Anlehnung an die römisch-rechtliche Emphyteusis.

Durch einen am 22. Juli 1269 ausgestellten Brief verleiht Berchtold, Herr von Strassberg, mit Zustimmung seiner Söhne, an Jakob, den Sohn des Schultheissen von Büren, für sich, seine Kinder und seine Erben, den von Dotzigen nach Büren fliessenden Bach, „jure enpheotico“. Um auch diesen Typus festzustellen, lassen wir wieder den Wortlaut der Urkunde folgen:

Noverint universi presens scriptum inspecturi, quod nos Ber. dominus de Strazperc, una cum laudamento ac bona voluntate nostrorum filiorum, videlicet Ber., H., O. et R., Jacobo filio sculteti H. senioris in Büron suisque liberis et heredibus ripam fluentem apud Tocingen, seu ductum vel meatum ejusdem usque ad opidum nostrum Büron, ad cujuscumque generis edificia seu utilitatis conferimus libere jure enpheotico ac quiete possidendam; hoc addito et promisso, quod quacumque parte duxerit acque cursum per agros vel prata seu rura nostra sive nostrorum hominum, non inibemus ipsum promovendo. Si vero agros vel rura dominorum de Buchse seu aliorum quorumcumque idem ductus transierit, in quantum possumus prefatum Ja. aput ipsos juvabimus et promovemus. Pro quo nobis conferre tenetur annuatim in festo beati Andree titulo census porcum X solidos valentem seu X so-

lidos denariorum. In hujus rei causam evidentem presens scriptum sigilli nostri karactere duximus roborandum.

Testes sunt: etc. etc.

Während hier noch auf die römische Emphyteusis Bezug genommen wird, überlässt im Juni 1279 die Abtei Frienisberg die von den Grafen von Thierstein geschenkte Mühle im Mühletal bei Aarberg dem Rudolf, genannt Müller, von Aarberg und seinen Erben, gegen einen Zins von zehn Schillingen und zwei Hühnern „titulo feodali“.

Dass es sich dabei nicht etwa um ein Mannlehen handeln kann, beweist nicht sowohl der Stand des Belehten, als der festgesetzte jährliche Zins. Durch diese Verleihung ist das in der Urkunde hezeichnete allodium dauernd zum Erb-lehen geworden und findet sich als solches noch in den Urbarien des 18. Jahrhunderts.

Als neuer Typus erscheint im 14. Jahrhundert die Ver-leihung schon bestehender Wasserwerke auf eine bestimmte Anzahl von Jahren. Als Beispiel hiefür mag die Verleihung der Mühle zu Faulensee vom 28. September 1322 dienen.

Ich Johans von Stretlingen han verlüwen min müle ze Fur-lense Ruof Oeyebül, zwelf jar, umbe fünf müt müllichorns und umbe ein mütte kerne, und umbe eis schwin zehen schillinge wert, und sol das korn weren jerlichen zu dien tagen als hie nach geschriben stat, das ist ein dritteil ze Wiennacht, ein drit-teil ze Mitter-vasten, und ein dritteil sant Peters mes in Höwet, und das swin ze sent Andretz-mess; und nach der jarzal so sol er die müli mir old minen erben antwurten und wider lan, in den eren als och ich si ime verlüwen han, mit hüsern und mit redern, und mit ysen und mit stein, in allen dien eren und nutzen als ich och es ime verlüwen han. Die mülsteine, do ime die müli verlüwen wart, der was der oberstein einer guter hende dike, aber der under einer spange. Der selbe Rudolf Oeyebül sol och mit gedinge ein blüwen buwen ân allen minen schaden und koste, und sol och die selben blüwen nach der jarzal mir old minen erben antwurten, in dien eren als zwein biderbe man zimlich dunket, die ich darzu neme old erwalte. Und ist Chunrat von Jagberg gelte und bürge. Und beschach dis an sant Michels abende, do man zalte von Gottes geburte drüzehenhundert jar und zwei und zweincig jar.

Von Interesse ist auch die Verleihung der niederen Mühle im Sulgenbach bei Bern vom 23. Januar 1357, in

welcher sich genaue Bestimmungen über das „Mühlgeschirr“ finden. Sie lautet:

Ich Johans Hinda, ein müller gesessen ze Berne, tun kunt menlichen mit disem brief, daz ich han enphangen von dien geistlichen herren von dem lüpriester und dien andern herren dez thüt-szchen ordens dez huses von Berne von nu sant Jacobs tag hin uber vier iar die nechsten und ersten, so dar nach koment, dise nachgeschribenen güter, mit namen die nidern Müli mit zwein redern gelegen in dem Suligen bache, von der ich oder min erben inen oder ir nachkomen alle iar sol geben ze zinse acht müt müli-kornes, mit namen vier müt kernen und vier müt roggen, denne einen agker an dem huse umbe ein pfunt phen. gemeiner ze Berne, denn einen agker, da uss ich gemachet han ein matten, umbe zwen müt dinkels und vier hünre ze zinse alle iar. Ich sol oder min erben geben dien egen. herren drü hochzit ieckliches vier schilling wert und nit minder alle iar. Den zins und hochzit loben ich tür mich und min erben dien egen. herren oder ir nachkomen alle iar ze gebenne zu den ziten als man och andern zins und hochzit git und geben sol und ze gelicher wis och in der pene... Ich bin och mit inen uber ein komen, daz ich oder min erben daz müli geschirre, daz nu geschezet ist umbe acht pfunt phen. gemeiner ze Berne, nach der vorg. iarzal us, mit namen zwei gange isen, vier dorne, vier ringe, zwen anttegel und zwen tegel in der gute und wert sullen wider antwurten als es nu beschetzet ist. Wa aber es ze kranch were, da soen wir innen als vil nach geben, daz ez dez eren geltz wert werde; were aber daz selbe geschirre besser denne daz vorg. gelt, da soent die vorg. herren mir oder minen erben als vil geben, als ez besser ist denne acht pfunt. Si hant mir och enluwen driie billen, die ich inen nach dem egen. zil sol wider geben und hörent nit in die rechnunge dez vorg. muli geschirres, und sol daz ander muli geschirre nach dem vorg. zil mir oder minen erben nach von dannant volgen. Doch soen ich oder min erben die vorg. muli und muli reder nach dem vorg. zil lassen beliben in dem recht und eren, so wir von dannant wellen scheiden, als man ander mulinen tut, gelegen in dem Suligenbach und daz in guten truwen ane geverde. Dis dinges sind gezuge her Johans von Sutz ein priester, Vincencie Buweli, Niclaus Ungehande, Ruoff Riepurg und ander genuge Und ze einer steti und sicherheit aller der vorg. dingen han ich Johans Hinda egen. erbetten den bescheidenen man Chunrat von Holtz, schultheissen ze Berne, daz er sin ingesigel tür mich hat gehenket an disen brief, der gegeben wart morndes nach sant Vincencien tag, do man zalte von Cristus geburte thuseng drühundert und sibben und fünfzig iar. (Original im Staatsarchiv Bern, Fach Stift.)

Während es sich in den vorgenannten Fällen um die Verleihung schon bestehender Wasserwerke handelt, finden wir in einer Urkunde vom 30. August 1342 Nachricht über einen Vorgang ganz anderer Art. Das Kloster St. Johanssen und ein gewisser Heinrich Stollo erbauten am Abhang von Erlach, an dem Orte, der „zer Tufteron“ genannt wurde und dem Kloster als Allod gehörte, gemeinsam eine Mühle, welche dann Stollo zur Hälfte als Erblehen verliehen wurde. Diese Urkunde bildet den Uebergang zu einer ganzen Reihe von spätern, in welchen der Grundherr nur die Mühlestatt und den Wasserfall verleiht und der Beliehene den Bau und die Einrichtung übernimmt. Solche Fälle werden bis in das 16. Jahrhundert hinein immer häufiger und mit der Zeit beinahe zur Regel. Die Form der Beleihung bildet schliesslich den Uebergang vom Erblehenbrief zu einer Bewilligung oder Konzession, wie schon aus der Urkunde vom 17. Dezember 1520 über die Errichtung der Mühle zu Gondiswil ersichtlich ist. Diese hat nämlich folgenden Wortlaut:

Wir der Schultheis und Rat zu Bernn, Tundt kundt mit diserm Brieff, daz wir uff demüttig Bitt desshalb an uns gelangett, auch den unseren zu nutz und notturft, unserm lieben getrüwen Hansen Schürchen von Gundiswil erloupt und nachgelassen haben, uff einer alten Mülistatt dasälbs zu Gundiswil gelägen, ein nüwe Müle zu buwen und uffzurichten, und zu dersälben ouch der Sagen und Blöuwen, yetz dasälbs gemacht, den Bach und Wasserruns an demsälben Aend zu bruchen, wie das sin nutz und notturft wird erforderen, doch also und mit solichem bescheid, daz er uns an unser Schloss Arwangen und zu unseren handen zu jährlichem unabgädem Zins gäben und usrichten sölle zwen Bern Mütt Mülkoren, thund dryg göuwer Mütt, Alles ane abgang und an unseren kosten und Schaden, also wo er solichs nit tun wurde, das wir die Müle, Sagen und Blöuwe darumb mogen angriffen, vertigen und bezüchen bis uff unser gutt Benügen. Und also in jetz gelüttern Worten wollen wir den genannten Schürchen und sin erben by gemelter müly und dero lichung ouch dem bach darzugehörig lassen beliben, und als sich gebürt handthaben, schützen und schirmen. In krafft diss brieffs, der dess zu Urkund mit unserm anhangenden Sigel verwart. Actum Montag nach Lucie anno XX (17. Dezbr. 1520.)

(Teütsch Spruchbuch, oberes Gewölbe, Band 7,  
p. 300, im bernischen Staatsarchiv.)

Mag sich die Form solcher Verleihungen aber noch so sehr derjenigen einer Konzession nähern, so wurde das Rechtsverhältnis doch immer als Lehen behandelt und wird auch noch in den Berichten der bernischen Verwaltungskammer zur Zeit der Helvetik als solches betrachtet. Die Bodenzinse, die von den Wasserwerken zu bezahlen sind, erscheinen in den Urbarien in ganz gleicher Weise angeführt wie die andern Lehensabgaben.

---

Ganz eigentümlich ist die Entstehung eines Erblehens, welches die Mühle zu Kirchberg betrifft.

Im Jahre 994 hatte König Otto III. auf die Bitte seiner Grössmutter, der Kaiserin Adelheid, welche dem burgundischen Königshause entstammte, nebst andern Gütern im Gebiete des heutigen Kantons Bern, auch die curtis zu Kirchberg an das von ihr gestiftete Kloster zu Sels im Elsass geschenkt. In der Aufzählung der Zubehörden werden auch Wasser und Wasserläufe, Mühlen und Mühlestätten erwähnt.

Dieser Hof Kirchberg blieb Eigentum des Klosters Sels bis in das 15. Jahrhundert hinein und bietet uns in seinen Schicksalen manches, was von rechtsgeschichtlichem Interesse ist. Hier kann aber nur das Platz finden, was auf die Mühle Bezug hat.

Wie es scheint, bestand die ältere Mühle in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht mehr, vielleicht war sie im Guglerkriege zerstört und nicht wieder aufgebaut worden, und die Bauern von Kirchberg waren gezwungen, ihr Getreide jenseits der Emme in Alchenflüh mahlen zu lassen. Dieser Zustand wurde sogar rechtlich festgelegt, indem sich die Abtei Sels im Jahre 1406 bei einem Austausch von Rechten und Einkünften mit der Karthause von Thorberg verpflichtete, auf der Mühlehofstatt unter der Fluh zu Kirchberg keine Mühle mehr zu bauen. Diese Verpflichtung wurde von der Abtei Sels, so lange ihr die Grundherrschaft in Kirchberg verblieb, getreulich gehalten. Im Jahre 1429 übergab dann aber der Basler Bischof Johannes von Fleckenstein, ehemals Abt von Sels und nun Verweser der Abtei, sämtliche Herrschaftsrechte

über Kirchberg, mit Ausnahme einiger Güter und Einkünfte, an die Stadt Bern.

Wie sich die Bauern von Kirchberg die veränderte Situation zu Nutze machten, geht am besten aus der nachfolgenden Urkunde hervor:

Wir der Schultheis und Rhat und die Burger gmeinlich der Statt Bern, bekhennen öffentlich mit diserem Brieff, das wir angesehen habend söllichen grossen khumber, so die erbaren Dorflüth zu Kilchberg und zu Ersingen unser lieben und gethrüwen oft und dick gehept hand, in dem das sy in söllichen grossen wasser grössenen, als dick im Jar ufkhoment, zu der Müli gen alten flu zu Müli faren musstend, von söllichen gebrestens wegen, das sy uf jr sythen der Emmen dhein Müli hettend. Harumb so haben wir für uns und unser Nachkhommen den obgenannten zweyen Dörferen und iren Nachkhommen, als umb vier viertel Müli Khorns, die sy uns jerlichen uff Sant Anderes Tag uff unser Vesti wären sönd, zu rechtem Erblechen hingelichen, lichend ouch hin mit crafft diss Brieffs, einen Müliwur und Mülihofstatt, mit der Eehaftige so darzu gehört, und namlich das sy das wasser by der flu zu Kilchberg wol us der emmen gewinnen mögend und das uf unserem und des Riches grund und allmend wol hinleiten mögend, untz an die Statt, da wir jnen jetz ein Mülihofstatt, ein Müli erloupt und gönnen hand zumachen. Darby wir sy ouch schützen, schirmen und handhaben söllen, sy sönd ouch die Müli in söllichen guten buwen und eeren haben und halten, das wir des vorgeņemten unsers jerlichen Zins immer sicher und gewüsse dörffen syendt. Ouch mögendt sy das wasser, so es von der Müli khommt, bruchen und nutzen uff jre matten nach jr notturft, doch das sy das wasser mit dheinen geverden nit ablösen, sondern das lassen zu trost und zehilf khommen allen denen die es mit jnen nutzen und bruchen khönnend und mögend, alles ungevarlich. Und des zu Urkundt so habend wir obgenampt von Bern, unser Statt gemein Insigel thun henken an diseren Brief, der geben ward am Donstag vor der pfaffen fastnacht des Jars do man zalt nach Christi Geburt Thusend vierhundert drü und dryssig Jar.

(Abschrift aus dem „Burgdorf Document-, Dominium-, Bodenzins-, und Zehnd-Urbar“ von 1594.)

Die Dorfleute von Kirchberg und Ersigen bauten die Mühle nun aber nicht selbst, sondern sahen sich nach einem Müller um, den sie in der Person des Kuni Bumann, Burger der Stadt Burgdorf, fanden. An diesen wurde nun das Erblehen der Mühle von Kirchberg mit Rechten und Pflichten

übertragen, wogegen die Stadt Bern als Lehensherr keine Einwendungen erhob. Die Form der Uebertragung ist uns erhalten in einem Vidimus von 1549, dessen Wortlaut wir hier folgen lassen.

Wir der Schultheis und Rat zu Bern thund khund mit disem Brief, das hüt Mittwuchen zwen und zwenzigsten tag Meyens 1549 für uns kommen ist der Erbar Unser Lieber getrüwer Bendicht Iseli, Ammann zu Kilchberg, und hat uns einen permentenen Brief darab das Sigel kommen fürgeleget, mit demütiger pitt jme desselbigen ein Vidimus under unserem Sigel zegeben. So wir nun sin pitt der billichkeit gemäs erachtet und gedachter Brief an Schrift gar unprästhafftig und sunst unargwenig ist, haben wir jme desselbigen diss Vidimus unseren anhangenden Secret Insigel geben, — wellicher von Wort zu Wort lutet wie volget:

Wir die nachpuren gemeinlich der Dorfmarck zu Kilchperg und wir gmein nachpuren der Dorfmarck ze Ergsingen, bekennend und thund khund menglichem mit disem Brief, Als unser gnädige Hrn. Schultheis Rhät und Burger gemeinlich ze Bern uns und unsern nachkommen ze rechtem Erblehen gelichen habend umb vier vierteyl mülikornes einen müli war und müli hofstatt mit der Eehaftige so darzu gehöret. Und uns gegönnet und erlobet habend eine müli ze buwen und ze machen an denen Enden da wir dessodturftig sind, Als das alles der Brief den sy uns darumb versiglet geben hand luter wiset. Von derselben müli wegen sind wir für uns und unser nachkommen überkommen mit dem bescheidnen knächt Cuny Buwmanin dem müller Burger und gesessen ze Burgdorf jn semlichen Worten als hienach geschriben stat.

Des Ersten, so haben wir dem selben Cuny Buwmann und seinen Erben gelichen zu rechtem fryen Erblechen die mülistat und die Blöuwenhofstatt nid Kilchperg jn dem obren müliand mit aller Rechtung und Eehaftige so darzu nutz und nodturftig ist umb vier viertel mülikorns jährliches und ewiges Zinses, ane steygrung, mit den gedingen das er und sin Erben oder nachkommen denselben Zins jährlich und ewiglich ane unser und unsern nachkommen zuthun, weren und antwurten söllend, uff Sant Andrestag, uff die Vestin gan Burgdorf zu der Herrschaft handen, und soll derselbig Cuny Buwmann die müli, das mülihus und die blöuwen buwen und machen in seinen eignen kosten ane unsern schaden. Doch so söllend wir jm das buwholtz uff die hofstatt füren. Dawider so söllend aber wir buwen und machen jn unserm kosten ane seinen schaden und ane seiner Erben und nachkommen kosten und schaden, ein Arch jn der Emmen by der flu und söllend ouch die jn unseren kosten für uns und unser nachkommen jn guten Eeren behalten,

als ferr was kosten über dieselben Arch von disshin in khünftigen zyten gan wurde, das derselbe kosten dem müller und sin nachkommen nit berüeren, sonder über uns und unser nachkommen gan, und wir semlichen kosten abtragen söllend. Darwider soll aber der egenant Buwmann oder sin nachkommen ob der müli ja sinem kosten machen ein Schloss genannt Ablas und dasselb schloss ja Eeren haben ane unser zuthun, nach dem alles das den nachpuren und jrem gut so by der müli und darwider gelegen und ouch der müli und blöuwen nutzlich und nodturftig ist. Und wer ouch sin gut und matten wessren will, das mögend die so matten da habend wol thun und das wasser nemen uff dem müli wur ob der müli oder under der müli nach jr nodturften. Doch zu den Zyten das sy den müller nit jrren söllend wen das geschirr gan soll. Wir söllend ouch dem obgenannten Buwmann zu der müli und blöuwen hofstatt lichen der Allmend sovil das er einen guten halben fierdung Hanf samem gesehen möge, und das er dennoch garten gnug darzu habe. Was ouch der egenant Cuny Buwmann oder sin nachkommen die uf der müli belybend ja khünftigen Zyten Holtzes bedörfend, es sye ze brennen, zu schwüren oder buwholtz das söllend und mögend sy frylich ja unsern höltzern und welden nemen und houwen ane ban ungefarlich. Wenne ouch der obgenannt Buwmann oder sin nachkommen gepresten hettend an Wasser als ferr, das er selv vierde das Wasser nit eines tags an die müli gewinnen möcht, denn so söllend wir von beiden gemeinden ja unserm kosten das Wasser hin jngewinnen und söllend den müller über dry tag nit daran sumen, es wäre dann ja der Zyt der ernen, so soll uns der müller nit ze gefer sin, doch also das der müller allweg so man das Wasser hin jngewinnen soll selber ouch darzu helfen. Es ist ouch ja diser Lychung beredt was der obgenannt müller oder sin nachkommen der je ze zyten uf der müli ist kleines viches uf der müli erzüchet, das soll mit unserm vieh zeholtz und ze veld gan, und was wir thund von unserem gut, das soll er ouch von sinem gut thun. Ouch ist zewüssen wölte der obgenannt Buwmann deheinest von der müli stan und sin Rechtung verkoufen, das er das wol thun mag frylich, und mag us siner Rechtung lösen als vil als er denn mag, doch mit der bescheidenheit, das er die müli einem erbern knecht zufüge der unser fug sy, und des wir zu einem müller geruchen, und demselben söllend wir ouch lychen ja allen den worten als wir jm gelichen haben, und umb den obgenannten Zins ane steygrung, doch so soll der die also empfachen uns den obgenannten nachpuren und beiden gemeinden ze ersatz geben einen rinischen guldin. Were ouch sach das der obgenannt müller nit einen finden möchte der unser fug were, oder des wir zu einem müller geruchtend, so

söllend wir jm umb sin Rechtung als vyl geben als jm der selbe geben wöllte, und soll ouch er uns das also geben, doch also dz das zu beiden syten ungevarlich zugehen und beschäcken soll. Beschäcke aber das Buwmann by der müli beliben und die an sin Erben keme, so sollend wir sinen Erben lichen jn allen der masse, als diser Brief wiset, und umb den obgenannten Zins, ane steigerung, und ane ersatz, und umb diss alles war und stet zehalten und darwider nyemer zereden noch zethun, jn keinen wäg oder schaffen gethan werden, so verkünden wir die obgenannten beyd theyl namlich wir die zwo gemeinden von beiden Dörfern uns und unsern nachkommen, und ich Cuny Buwmann mich und min Erben und nachkommen jetweder theyl dem andern und sinen nachkommen ze rechtem gelten und bürgen vestenklich mit disem Brief. Und diser Dingen zu einer Kraft und steter gezungnisse, so haben wir die obgenannten nachpuren von beiden gemeinden für uns und unser nachkommen und ich der obgenannt Cuny Buwmann für mich und min Erben alle einhelligklich gebeten den frommen wysen Peter von Hürenberg Schultheissen ze Burgdorf das er sin Insigel für uns, doch jm unschädlich, gehenkt hat an disen Brieff. Und sind hieby gewäsen von der gemeinde ze Kilchberg Heini Schmyd, Hartmann Pentellis, Uly Schmyd, Rudi Ryser, Hänslin Aeberlis, Uolman Rietweg, Cuntzi Lampach, Hensli Hans, Thüring Schnyder, Hensli Herders und Hensli Meder. Von der Gemeinde ze Ergsingen, Peter von Widen, Hensli Egglis, Peter Meygen, Cuntzi Bucher, Jost Pentellis, Cleuwi Schmyd, Cleuwi Kuhirt, Heintz Meyg, Hensli Nesen, und Hensli Schwander. Geben und beschechen ze Kilchberg an dem Sonntag nechst vor Sant Nicolaus tag, des jares als man von der gepurt Christi zalt tusendt Vier Hundert drissig und dry Jar. 1433. (Abschrift aus dem „Teütsch Spruch-Buch“, oberes Gewölbe, Band PP, S. 356 ff.)

Die Mühle wurde zur grossen Bekümmernis der Karthäuser von Thorberg, welchen hiedurch für ihre Mühle zu Alchenflüh eine sehr lästige Konkurrenz entstand, wirklich gebaut und blieb bis in das 19. Jahrhundert hinein als Erblehen bestehen, das nach Burgdorf zinspflichtig war.

Es ist nun nicht ohne Interesse, zu verfolgen, wie die Hinleihe auf eine Anzahl von Jahren, die sich noch im 15. Jahrhundert überaus häufig vorfindet, nach und nach verschwindet und an deren Stelle das Erblehensverhältnis tritt.

Nehmen wir z. B. das Verzeichnis der Müller von Alchenflüh, wie es uns in dem alten Thorberg-Urbar, Tom. I, pag. 184 überliefert ist:

Die Müller die da zu ziten zu Alchenflü sind gesin und wie sy gezinset hand.

Item Burgi Huswirt hatt entpfangen die müli zu Alchenflü umb VIII viertel mülikorn und umb ein schwin, oder er git dafür 1 lib. V schilling stebler. Wer es aber sach das wir die von rüdlingen dar zu bringen möchten, das sy dem müller den wurhulfend machen als von alter har komen ist, so sol er jerlichen geben XII viertel mülikorn und das schwin als vorgeschriben stat und des sölleu wir im ein brieff geben wenn er jn vordert.

Diss ist geschechen als man zalt 1400 und ein jar uff zinstag nach unser fröwen liechtmess.

Item in allem dem rechten hatt sy Uelli Schwizer ouch entpfangen als man zalt 1400 und 2 jar zu herbsten.

Item Hans Mecker hatt sy ouch entpfangen.

Item Hans Brand hat die müli von uns entpfangen uf sonnentag vor Sant Gregorientag in allem rechten als die vorgeschribnen müller sy gehebt hand, als man zalt 1400 und 8 jar, zu Torberg verlüwen.

Item Peter Gruber von Rüdlingen hat die müli mit allem recht als die andern entpfangen zu mitterfasten und git III lib zu erschatz.

Item Hensli mit dem bösen Bein hat sy entpfangen als man zalt 1400 und 13 jar zu sant Jacobstag und gab VIII lib zu erschatz.

Item die müli hat entpfangen Peter Fuss nach form des briefs den er von uns hat, als man zalt 1400 und 16 jar, uf Sant Bendichtstag und gab zu erschatz IX lib VII schilling.

Item Hensli Schiltknecht hat die müli entpfangen als man zalt nach Christi geburt 1400 und 21 jar uf Sant Bartholometag, nach form des briefs den er von uns hat.

Item in dem brief mit dem abt von Sels, sins convents und uns mit der vogty zu kilchperg die unser was dar an sy uns gaben XV marcks silbers und ein teil des zechens zu Burgdorf und den lengenberg und den fal der erbgüter zu kilchberg, und das man enkein müli sol buwen under dem felsen alchenflü, das ist unser müli zu Alchenflü, aber das ist uns nit gehalten, wann unser Herren von Bern hand im schachen under Kilchberg nit verr von Alchenflü ein müli gebuwen, darumb wir jerlich 2 viertel mülikorns zins verloren hand.

(Letzte Eintragung von 1500.)

Item Cuoni Fölmis git VI viertel mülikorn 1 lib V schilling oder ein müliswin von der müly zu Alchenflü.

Aus diesen Angaben lässt sich ersehen, dass die Mühle ursprünglich nicht als Erblehen vergeben war, sondern auf

Zeit verliehen wurde. Ferner, dass bei jeder neuen Verleihung ein Ehrschatz entrichtet wurde, dessen allmähliche Steigerung auf eine entsprechende Werterhöhung des Lehengutes schliessen lässt.

Nach dem Jahre 1421 finden wir leider für eine ganze Reihe von Dezennien keine Eintragungen über die Lehenträger bis zu der Errichtung des Urbars vom Jahre 1500. Dort und nach 1510 erscheint als Lehenmüller Kuni Fölmy, aber auch in dessen Familie scheint sich das Lehen nicht erhalten zu haben, sondern auf eine Familie Iseli übergegangen zu sein, die es dann im Jahre 1574 dem Durs Marti verkaufte. Der Kaufbrief mag trotz seiner Weitschweifigkeit hier in seinem vollen Wortlaut folgen, da nicht nur seine Form, sondern auch der Inhalt bemerkenswert ist.

Wir genempten Jacob Yseli und Bendikt Yseli Gebrüder, wylunt Hans Yselis des alten Müllers seligen zu Alchenflü verlassene Sün thund khund allermänklichen mit diesem Brief allen denen, die in ansehent oder hörent läsen, das wir willenklich gmeinlich und unverscheidenlich, mit guter Vorbetrachtung, gesund lybes und mutes und zu denen zyten und tagen, do wir solches wol gethun möchten, und mit allen den Worten Werkhen Räten und Gethäten; so darzu gehört und nothdürftig was, und alls das Krafft und macht wol het, haben und han soll, ewengklichen an allen stetten ort und änden und vor allen Lüthen und Gerichten, ouch mit Urloub, Wüssen und Willen der Unsren hand verkhoufet und ze khoufen geben recht und redlich eins hand vesten fryen ufrechten, auch ewigen und unwiderrufflichen Kouffs verkhoufen und gäben hin mit Kraft und Urkhundt diss Briefs, dem ehrsamem Durs Martin alt Anman zu Mülchi des ehrbaren Petter Martis Wirt zu Kilchberg eelicher Sun und allen synen Erben und Nachkhommen und hat semlichen Khouff than mit Handen und Bysyn des Vatters und der Brüdren, Namlichen die Müli zu Alchenflü, samt allem Gschirr, dessglychen die Güter und Schupposen so darzu ghört, es sye Hus, Hof, Hofstatten, Schür, Spycher, Acher, Matten, alle Rechtsame in Holz und Veld, in Wunn und Weid, Etzweid, allem Erdrich, gebuwnem und ungebuwnem, mit Zünen, Zwyen, Hägen, Böumen, Wasser, Wasserrünsen, Stäg, Wäg, Zu Uf und Abfahrt, und alle andern Fryheit und Rechtsame, wies in allen Dingen darzu ghört und wie unser Vatter selig und wir beid Brüder die zletst inghan und bsessen, und wies der Höchst Meyer im Dorf hat, also sols diese Müli sampt den Gütren,

so darzu dienen ouch han, und das alles für fry, lidig, eigen, usgenommen Herrschaftsrechte, demnach den rechten Grund und Bodenzins ab der Müli gan Thorberg ghörig, so aber ein Vogt durch seine Diener da reichen mus by der Müli, so da ist vier Mütt Mülkhorn desglichen den Pfennig Zins, was darzu ghört, denne ab der Schupposen gan Burgdorf dem obren Spithal vier Viertel Dinkels, und dem Kilchherren zu Kilchberg der je allwägen da ist drü Viertel Dinkels, ein alls zwey junge Hühner und zwenzig Eyer, denne so ist zu dieser Zeit bishar zwenzig Mäs Dinkels Bodenzins ouch darauf gestanden, hat er Durs Marti siderhar darab erkhuft, das semliches nun jme heimdienet, wider darauf zeschlän, oder nüt wies jme gfellig ist, darnach den gebührlichen Zeenden ab Matten und Acherland ouch vorbehalten. Und unschädlich allein ein Matten ist vier Meder, neben der Aemmen Wintzen Matt genempt, dieselbige ist zins und zehndes halb fry. Denne aber ein Maad genempt die Räckholter Matt, lyt gegen Peter Studers Hus, Winds halb an der Strass, ist ouch lidig, eigen, usgenommen den Zeenden. Denne so ist dem Khöuffer Durs Martin in diesem Khouff ouch heiter angezeigt worden, namlichen so Mangel ist am Bach, es sye Gfrüre oder anders, das man nit Wasser us der Aemmen in her legen khönte, sye je und je brucht worden, das ein Müller ein Schultheiss zu Burgdorf ankert und an jm erworben, das Er der Herr erloupt, den Lyssach Bach us jr Matten in her zur Müli legen, bis dass es besser wirt. Und über das alles so ist der Khouff hingeben und beschehen umb Sechs Thusendt und Sybenhundert Pfund Pfennigen guter Berner Wörung und zwölf eln Lüntsch zu zweyen Frauwen Röcken zu Trinkgelt, welcher Summ wir beid Brüder die Verkhöuffer von ihme Durs Martin dem Khöuffer allerdings vernügt und bsalt, inmassen wir mit ihme wohl zufrieden und content sind, sagen und lassen darumb für uns und unser beider Erben jne Durs Martin und die Synen oder wär dann harumbs quittierens bedörffe, gantz fry, quit und los, mit Krafft diss Briefs. Wir haben ouch semlich gelt in anderen Khöuffen und in unsren Nutz und Notdurft gekert und gewent, das uns wol benügt, so wir verjächen an diesem gegenwirtigen Brief. Und darum so entweren wir uns beid Brüder sampt unsren Erben und Nachkommen, der obgenanten Müli und allen Gütren, so darzu gehören mit aller Grächtigkeit, ouch jetliches Stücke mit syner Marche und Lachen und bewären dess alles den obgenanten Khöuffer zu syn und syner Erben und Nachkomen Handen und setzen sy dess alles in lyblich Besetzung, volkhomen nutzung und in rüwig ewig Gewerde mit Krafft diss Briefs. Also dass der obgenannt Khöuffer Durs Marti and syne Erben und Nachkomen die obanzogne Müli mit allem

Gschirr ouch allen Gütren und Firsten, so darzu gehörendt und sunst ouch mit anderen Rechten, Nutzungen und Eehafte, so darzu dheines Wägs gehört und gehören sollen und mögen von Recht oder Gewohnheit, nützit usgenommen, und sunderlich mit allem Recht, als unsere Vorderen und wirs hargebracht und genutzt haben und semliche Müli und die übrigen Stücke und Güter alle jetliches insunders oder gmeinlich alle mit jren Zugehörden, wies der höchst Meyer im Dorf z'Rüdlingen hat, namlichen die Müli und Güter mit Hüsren, Hofstatten, mit Achren, mit Matten, mit Holtz, mit Veld, mit Stägen, mit Wägen, mit Abwägen, mit Uffarten, mit Abfarten, mit Wasser, Wasserrünsen, sunderlich den Mülibach, desglichen mit gebuwen und ungebuwnen Aerdtrich, mit Wasen, mit Zwyen, Hägen, Böümen, mit Wunn, mit Weiden, mit Etzweiden, mit Grund, mit Grat, mit allem Recht, Nutz und Eehafftige so darzu dheins Wägs gehörent, und gehören soll und mag und wies unser lieber Vatter selig und wirs z'letzt besässen und inghan, gnutzet und gnossen haben, dass er der Khöuffer Durs Marti und syn Erben als vorstat, von disshin (über Zins, Zeenden und Herrschaftsrechten) für fry, lidig, eigen, sollen ewengklichen haben, nutzen, niessen, besitzen, inhaben, buwen, äfren, verlychen, verkhouffen, verduschen, versetzen, (und so vil sich der Gülte und denen Stückenen zücht, so nit in der eigenschaft vergriffen sind) entsetzen und jr Recht in selbigen han, nach Marchzahl, wie ander Zinsherren und also mit der Müli was Nutz sy geben mag samt den übrigen Stückinen und Gütren so darzu gehörent handeln, wandlen, wärben, schaffen, thun und lassen, schalten und walten, als mit andrem jrem eignen ouch fryen erkhouften und bezaltem Guth, von uns beiden, zu dem ouch unsren Erben und Nachkhommen und sunst von Mengklichen gantz unbekhümbert, dann wir haben wäder uns noch unsren Erben und sunst ouch niemant anders haran khein wyter Teil, gemein Vorderung, Losung, Ansprach, noch der Zug vorbehalten, sunder sölches alles zu syn des Khöuffers und syner Erben Handen und Gwalt gestellt. Also das wir noch unsere Erben khein Ansprach niemermehr da haben sollen, es sye umb cleins oder grosses umb fundes oder unfundes, sunders sy und ire Nachkhomen rüwig, unersucht, ouch gantzlichen z'friden und z'ruwen lassen, es sye über kurtz oder lang, jetz und zu ewigen Zyten, und uns also dessen vernügen und ersettigen lassen, wie wir eerlich und redlich darumb vergolten und bsalt sind umb den gantzen Khouff, sy darby gantzlichen lassen z'bliben. Wir beid Brüder die Verkhöuffer geloben und versprechen ouch haruff für uns und unser Erben, jme dem Khöuffer Durs Martin und allen synen Erben und Nachkhomen umb semblichen hingebnen Khouff der Müli samt allem Gschirr

und Werkzeug, was darzu dienet, dessglichen umb die übrigen Güter und Schupposen, so darzu ghören, und besunder da sölches alles, nach den usgesetzten und vorbehaltenen Bodenzinsen mit jren Grächtigkeiten, ouch über den gewonlichen Zeenden und ander Herrschaftrechten, fry, lidig, eigen, und in niemants Pflicht, Verpeen oder Satzung ist, gut ufrecht, ewig und unbetrogen Währschaft zu tragen und sy vor einem abgewinnen zu verhüten, an allen Orten und Aenden, Gerichten und Rechten, wo sy dessen bedörfent und mangelbar sind, ouch wir darumb angesprochen und ermant werdent, alles in unserem eignen costen und ane jren Schaden oder entgeltus in guten Trüwen und an alle Geverd, umb diss alles gänzlich zehalten, und darwider niemer mehr ze thund, noch verschaffen gethon zu werden, wäder heimlich noch offenlich in kheinen Wäg verbinden wir uns beid Brüder und unsere Nachkhommen zu rechten Bürgen und Gälten vestenglich und mit Krafft diss Brieffs, ouch verzychen und vergäben wir uns für unser Erben und Nachkhommen aller Beschirmung und Rechtens auch aller Gnaden Fryheiten, Satzungen und Gewonheiten der Herren Stetten und der Ländern, aller Gevärden, Arglisten und aller ander Uszügen und Fünden die nun funden sind oder noch funden möchten werden, damit oder mit dero Hilf, wir oder unser Erben, oder jemant anders von unsertwägen wider diesen Khouff gereden oder gethun möchten, khein Wys, oder damit diser gegenwirtiger Brief, oder dhein Artikel harin geschrieben, geschwechet, bekränkt, oder widerrufen möchte werden, in kheinen Wäg, sunders allem kheinen Schaden bringen. Alles in und mit Kraft diss Brieffs der dess zu warem Urkund durch meiner Jacob Yselis des älteren Bruders, ouch miner Benedict Yselis des jüngeren Bruders, beider gethaner Bitt und glüptnuss willen versiglet ist mit des frommen, fürsichtigen, wysen Herren Hans Müllers Burger ze Bern, und der Zyt Schultness zu Burgdorf unsers günstigen lieben Herren, eignem anhangendem Insigel, doch Ime und synen Erben ane Schaden und sind dessen Gezügen die erbaren und bescheidnen Peter Aeberhart zu Kilchberg und Peter Studer zu Rüdlingen, beschechen und der Märit zugangen vor fünf Jaren, nüt desterminder ist dieser Brief erst ufgericht etc. (Montag den 19. April 1574).

(Original im Besitz von Gebrüder Elsässer in Kirchberg.)

Aus dem Inhalt dieser Urkunde lässt sich ersehen, dass die Stellung des Erblehens, denn als solches muss die Mühle zu Alchenflüh in dieser Zeit betrachtet werden, sich, wie es in der allgemeinen Entwicklung lag, schon so weit dem Eigentum genähert hat, dass es in dem Kaufbrief unbedenklich als „fry, lidig, eigen“ bezeichnet wird. Die „Eigenschaft“, das Ober-

eigentum der Karthause von Thorberg und der Stadt Bern als Nachfolgerin, erscheint nur noch als Herrschaftsrecht, das vorzugsweise in einem Rechte auf den Zins besteht. Wir sehen ferner, wie die ursprünglich von Thorberg verliehenen Grundstücke durch andere, nach Burgdorf zinspflichtige, ergänzt worden sind. Der Kaufpreis von 6700 Pfund ist, besonders wenn man die nicht unbedeutende Belastung in Betracht zieht, als ein für jene Zeit sehr hoher zu bezeichnen, ein Beweis, dass die Mühle zu Alchenflüh um die Mitte des 16. Jahrhunderts als sehr wertvoller Besitz galt.

Von 1574 an blieb die Besitzung bis in die neueste Zeit beständig in der Familie Marti. Sie wurde entlastet durch einige Loskäufe von Zinsen und Zehnten, die teilweise schon im 17. Jahrhundert erfolgten, besonders aber durch die am 20. September 1841 erfolgte Ablösung sämtlicher Abgaben, die noch von dem Lehensverhältnis zu der Karthause Thorberg herrührten. Der Loskauf erfolgte nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1834 um einen Betrag von 1279 Franken 68 Rappen alter Währung. Damit waren die letzten Spuren des alten Lehensverhältnisses beseitigt und ist die Mühlebesitzung von Alchenflüh Privateigentum der Familie Marti nach heutigen zivilrechtlichen Begriffen geworden. Dass dies nicht nur theoretische Bedeutung hatte, beweist am besten die Tragödie einer benachbarten Mühle, die wir hier folgen lassen.

Die Mühle zu Landshut gehörte ursprünglich zu dem dortigen Schlosse. Dieses kam aus dem rheinfeldischen Erbe an die Zähringer, gehörte also höchst wahrscheinlich ursprünglich gleich wie Kirchberg zu den burgundischen Hausgütern. Nach dem Aussterben des Zähringischen Mannesstammes kam Landshut an die Grafen von Kyburg, die es zur Deckung ihrer drückenden Schulden am Ende des 14. Jahrhunderts zuerst verpfänden und nachher verkaufen mussten. Von 1418 an finden wir die Herrschaft Landshut vereinigt in den Händen des Rudolf von Ringoltingen, welcher, dem Simmenthaler Bauerngeschlecht Zigerli entstammend, einer der angesehensten schweizerischen Staatsmänner seiner Zeit war und mehrmals

die Schultheissenwürde von Bern bekleidete. Von ihm ging das Erbe über an seinen Sohn Thuring von Ringoltingen, der die Burgunderkriege mitmachte, ebenfalls mehrmals bernischer Schultheiss war, aber im Twingherrenstreit gegenüber seinem Gegner Peter Kistler unterlag. In Landshut übersetzte er nicht nur den französischen Roman von der schönen Melusine ins deutsche, sondern machte auch eigenhändig die Eintragungen in das schon 1437 von seinem Vater angelegte Urbar über die zu Landshut gehörigen Rechte. Dabei war er so genau, dass er bei den einzelnen Rechten sogar vermerkte, dass die dazu gehörenden Urkunden „im Schublädli des Schribtischs liegen.“ Trotz dieser Sorgfalt war er aber kein guter Haushalter, sondern geriet immer mehr in Schulden, so dass er sich im Jahre 1479 genötigt sah, Schloss und Herrschaft Landshut „das hübsch adelich Kleinod“ seinem Schwiegersohn Ludwig von Diesbach, dem Vetter des berühmten Schultheissen Niklaus, um 8000 Goldgulden zu verkaufen. Dieser liess vor allem die etwas verlotterten Herrschafts- und Wirtschaftsgebäude wieder in Stand bringen und auch die Mühle umbauen<sup>1)</sup>, was nach seinen Aufzeichnungen sehr viel Geld kostete; er sei davon aber wohl „ergetzt“ worden. Dieses Ergötzen war aber nicht dauernd. Ludwig von Diesbach, der mit seinen 12 Söhnen und 3 Töchtern eine sehr kostspielige Haushaltung und in seinen Spekulationen selten eine glückliche Hand hatte, geriet wie sein Vorgänger von Ringoltingen ebenfalls so arg in Schulden, dass auch er sich gezwungen sah, Landshut zu verkaufen. Durch zwei Verträge von 1510 und 1514 gelangte Landshut an die Stadt Bern, die aus der neuerworbenen Herrschaft eine Landvogtei machte, zu der die beiden ansehnlichen Dörfer Utzenstorf und Bätterkinden gehörten. Bei dem Verkauf löste Ludwig von Diesbach aber nur die Hälfte der von ihm bezahlten Kaufsumme, nämlich 4000 Goldgulden, was wohl zum Teil auf die damalige Entwertung des Grundbesitzes in Folge der Reisläuferei zurückzuführen ist.

<sup>1)</sup> Die Jahrzahl 1479 findet sich wirklich noch heute über dem Eingang in Stein eingehauen.

Aus dem alten Ringoltingen-Urbar, das auch von Ludwig von Diesbach fortgeführt wurde, lässt sich nun über die Schicksale der Wasserwerke zu Landshut folgendes ersehen:

Die älteste Eintragung lautet:

**Die müli ze lantzhut.**

„Item die müli ze lantzhut gilt jerlich zins mit der blöwen so darzu gehört fünfzehen viertel müli korns und zwey pfunt stebler pfennigen.“ Dann folgt ein Zusatz von späterer Hand: „Dise müli hett nu Rufli steiner und sol geben jährlich 15 Pfund Pfennige für das mülikorn, me gibt er jährlich von einem teil langnöwers schupposen jährlich 2 viertel dinckel, 1 Pfund Pfennige, 1 alt Hun, 2 jungi Hüner und 20 eyger. Diss soll by der müli blyben und eines ane das ander nitt uff geben werden.“

**Die Sagen.**

Item die Saga ze lantzhut gilt jerlich zins 30 Schilling stebler pfennigen und gehört nüt darzu denn allein die sagen hofstatt. (Zusatz von späterer Hand:) Und wenn der sager saget das zu dem hus Landshut höret so sol man jm von jedem schnidt 5 Pfennige geben und nit mer, oder ob er das nit gern tut sol man jm geben zem tag 3 Schilling und spys, seit mier Lienhart Hubler der alt Vogt anno 1451.

**Die Schlif.**

Item die Schlif daselbs gilt jerlich zins 3 Schilling stebler pfennigen“.

Im Jahr 1471 wurde die Abgabe für die Mühle und Blöwe umgewandelt in 18 Pfund stebler Pfennige und zwei Viertel Dinkel. Als Müller werden folgende Namen angeführt: Flück, Rufli Steiner, Georg Müller, Stöckli, Hubler Baltasar, Pentelli. Eine Zeitlang scheint die Mühle von Thüring von Ringoltingen auf eigene Rechnung betrieben worden zu sein.

Um das Jahr 1500 erscheint als „Sager“ ein Michel Gygli und diesem wurde dann am 9. Juni 1515 durch Schultheiss und Rat der Stadt Bern auch die Mühle als Erblehen übertragen. Der Brief, der hierüber ausgestellt wurde, hat folgenden Wortlaut:

Wir der Schultheiss und Rat zu Bern, thund kund mit disem Brieff, das wir uff bittlich ersuchen, deshalb an uns gelanget, durch uns selbs zu nutz und notdurft, unserem lieben getrüwen Micheln Giglin zu Landtzhut, gelichen und zugelassen haben,

lichen jm ouch hiemit nach Landesrecht, bruch und gewonheyt, Namblich unser Müle daselbs zu Landtzhut mit der rechtsame und zugehörd, und wie dann sölliche von alter har gelegen, und von Herrn Ludwigen von Diessbach köufflich an uns kommen ist, söliche müle jnnzuhaben, zubesitzen, zunutzen und zu niessen, wie sich der notdurft ouch sinem willen und gevallen nach wurde gebüren, Doch mit söllichem Unterscheyd und hienach gelüterten Worten, Das der genant Michel Giglin und sin Erben, schuldig und pflichtig sin sollen, die berüerten Müle mit tach und gemacht, ouch dem geschirr, genden und stenden, desglichen den Müliwur, und was dann zu der Müle dienet, jn gutem Buw, nutz und Eeren zehalten, ân unseren kosten, Schaden und entgeltniss, Also das wir nit verbunden sin wöllen, jm daran einiche Stür, Hilf oder Handtreychung zu geben. Der genant Michel Gigly sol ouch uns von obbemelter Müle zu rechtem järlichen Zins, allwäg uff Sant Andreas tag, geben und usrichten, viertzig und acht Mütt Mülykorn unsers Mess und sölich korn wären und antwurten an guter wärschaft, und zuhanden unsres Vogts, so je zu ziten zu Landts- hut sin wurdt, jn sinen kosten und ân unsern Schaden, Und als er von dem Hus und der Sagen, bishär nün pfundt zu jährlichem Zins geben hat, denselben Zins sol er fürer aber zu unseren Handen bezalen und usrichten, also das sölicher an dem berüerten Zins der acht und viertzig Mütt nit sol abgan, noch darzu gezogen werden, und ob sich begeben, das wir hienach jn den willen wurden kommen, die berüerten Müly mit jr Zugehörd, ouch Hus, Hof und Sagen zu unseren Handen ze nemmen, und selber zu behalten, das alldann der genant Michel Gigly uns dess gonnen und gestatten, und wir jm aber dagegen siner besserung halb, ob sich soliche erfunde, Ersatzung und Abtrag thun sollen, nach billigkeit und biderber Lüt Erkandtniss. Were ouch, der jetz- gemelte Michel Gigly oder sin erben, dem so obstat nit nach- kommen, es sye mit järlicher werung des Zinses, ouch haltung der Müly mit jr zugehörd die zu bessren und nit zu schwechen, oder das er die erber Lüt, die maler, nit truwlich und wol wurde versächen, und sich sellichs erfunde, das wir alldann abermals gewalt und macht wöllen haben, die Müly mit jr zugehörd wie vor, zu unsern Handen zenämmen und die fürer zuverlichen, und damit zethund und zelassen nach unserm nutz, willen und gevallen, von dem genanten Michel Giglin und sinen erben an Intrag und Widerred, Und als in vorgelüterten Worten und gestalten wellen wir den jetzbemelten Michel Giglin und sin erben by gethaner Lychung lassen beliben, und als sich gebürt schirmen und handthaben, Dann ouch dagegen derselb Michel Gigly disern Brieff mit sinem Inhalt und alles das so in solicher kundet, zu-

erstaten zugesagt und darum mit dem vesten, unserm getrüwen Lieben Burger, Sebastian von Diessbach verbürget hat, das ouch Ich derselb Sebastian von Diessbach, bekenn, gethan und disen Brieff mit minem anhangenden Sigel, für mich und den vilgemelten Michel Giglin, verwart habe, Und diewil nun sölliches alls vor uns gehandelt und volzogen, so ist dess zu bekanndtniss diser Brieff zwyfacher gestalten under unsrem Sigel verwart, ufericht und jedem theil Einer geben, uff Samstag nach Corporis Christi Anno 1515, (9. Juni).

(Abschrift aus dem „Teütsch-Spruch-Buch“, oberes Gewölbe, Band W S. 646/647.)

In der Familie dieses Gygli verblieb nun das Erblehen über 300 Jahre lang. Beim Lehensantritt eines Erben wurde jeweilen ein neuer Erblehenbrief ausgestellt oder ein Vermerk im Urbar angebracht. Der Zins wurde entsprechend der Erweiterung der Wasserwerke und besseren Ausnutzung der Kraft nach und nach bis auf 65 Mütt Mühle Korn gesteigert. Im übrigen blieben sich die Bedingungen im wesentlichen gleich, wie ein Lehenbrief vom 19. Juni 1760 veranschaulichen mag.

„Wir Gottlieb von Diessbach, Seckelmeister Teütschen Lands, denne Beat Jakob Tschanner, Johann Jakob Otth, Rupertus Scipio Lentulus und Rudolf Kirchberger, die vier regierenden Vennere, und alle des täglichen Raths der Statt und Republic Bern, thun kund hiemit: — Alsdann der in Ao. 1754 mit der obrigkeitliche Mühle zu Landshut belehnte Samuel Gygli bereits wieder abgestorben und in den jungen Jahren das Zeitliche gesegnet, dieser Mühle dann sammt Zubehörd UnGnHrn wiederum anheim gefallen, dass darauf wir im Nahmen Hochgedacht Ihr Gnd. under Erlag des gewohnten Ehrschatzes von einem ganzen Jahrzins auf das demüthige Nachwerben der hinterlassenen Wittib und Kinderen, besag Unseren Decrets vom 21. May des verstorbenen Samuel Gyglis Söhnlin Durs Gygli, zu einem Erblehenmüller angenommen, und Ihme, wie auch seiner männlichen Descendenz, Erblehensweise hingeliehen und anvertraut haben:

Namlichen die zu Landshut gelegene Mühle mit fünf Mahlhäuffen, Rönrlen, Rybi, Stampfi, sammt allem was darzu dienet, worinnen die zwey Bläuenen auch begriffen, und mag der Lehenmüller dieses alles in Weis und Form, wie sein Vater sel. nach Erblehens Recht, innhaben, nutzen, und niessen, von männlichen angehindert, Alles unter folgenden Conditionen und Vorbehalt nussen:

1. Lieget Ihme ob, alle Gebäud in gutem Stand samt dem Erdreich in seinen Kosten, ohne UngnHrn Entgeld zu erhalten; Wann eint oder anderer Orten au denen Gebäuden der Mühle und Zugehörd etwas mangelbahres oder bauloses sich hervor thun oder erzeugen sollte, solches fürdersamst verbessern und in währschaffen Stand setzen zu lassen, zu welchem End dann Ihme auf sein geziemendes Nachwerben, durch den Hrn. Amtmann das benöthigte Holz aus denen oberkeitlichen Waldungen wird verzeiget werden. Welches Ihme Müller als eine Lehens Pflicht heiter einbedungen wird.

2. Soll er zu einem wahren Erblehenzins alljährlichen auf Andreae in Ihr Gnd. Schloss Landshut ausrichten, beim Bodenzins-Mäss fünf und sechzig Mütt Mühlekorn, und damit geflissen seyn, nicht nur dass niemahlen zwey Zinsen auflauffen, oder des Kornhalber Klag entstehe, sondern dass selbige quartaliter, jedesmal mit  $16\frac{1}{4}$  Mt. entrichtet werdind.

3. Und gleichwie er Durs Gygli dieses alles nur Erblehensweis inn hat, mithin das Eygenthum darüber UnGnHrn. und Oberen zustehet, also hat er auch nicht macht bey Verwürkung des Lehens, etwas davon zu verkauffen, zu veräusseren noch zu versetzen.

4. Behaltend Wir Uns im Namen UnGnHrn und Oberen vor, wann es Hochdensenben in das köntfuge gelegen einerseits dieses Lehen und Zugehörd, zu dero Hohen Handen wiedrum ziehen zu können, jedoch Ihme oder seinen Erben, wann sie etwas daran erbesseret, aussert die nöthige Unterhaltung, wie selbige in dem ersten Artickel ausgesetzt, die Ersatzung vorbehalten, anderseits dann der Lehenzins zu steigern; dargegen aber in beyden Fällen uns dahin erläuteren, diess Lehen nachwerts keinem anderen als seinen Erben, so sie es sonsten nach Erblehens-Recht nicht verwürkten, hinzulychen.

Wann nun der Ehrsamme Rudolf Leng, Weibel zu Utzenstorf, als geordneter Vogt des jungen Erblehen-Müllers in dessen Nahmen den vorenthaltenen Bedingnussen nachzukommen, bey Verbindung seines und seiner Erben Hab und Guths angelobt, auch zu Versicherung des Lehens, zu wahren Bürgen gestellt, Hans Jörg Kummer, Durs Wäber, Dorfschaffner, beyd zu Utzenstorf, und Durs Steiner, Gerichtssäss zu Ziehlenbach, die dann durch Ihre Glübt, bey Verpflichtung Ihres und Ihrer Erben Haab und Guts versprochen, alles das zu leisten, was das Bürgschafts-Recht von Ihnen fordern wird.

Also ist dieser Erblehenbrief mit meinem des Eingangs gemeldten Teütsch Seckelmeisters angebornen Secret Insiegel verwahrt und durch den T. Seckelschreiber signirt worden.

Wahre Gelübtszeugen waren, Hr. Johan Jakob Imhoof, V.D.M. Burger der Statt Arauw, und Hans Leemann von Aeffligen, Lehenmann im Schloss Landshut.

Geben den 19. Juny 1760.“

Der mit diesem Brief belehnte Durs Gygli starb in hohem Alter 1820. Er war kein guter Haushalter, scheint ein üppiges Leben geführt zu haben, ungefähr wie es uns Jeremias Gotthelf in seiner Erzählung „Elsi, die seltsame Magd“ schildert. Es wäre ganz gut möglich, dass Gygli hiefür als Vorbild gedient hätte.

Zur Zeit der Helvetik wünschten sich nun die Bauern von Bätterkinden, die unter dem alten Regiment zu Landshut mahlen lassen mussten, von Gygli zu emanzipieren und befürworteten das Gesuch des Bürgers Samuel Gruber, der für Bätterkinden eine eigene Mühle erbauen wollte. In dem Schreiben der Gemeinde wird gesagt, dass die Mühle zu Landshut in schlechtem Zustande sei und unehrlich bedient werde. „Wir (die Gemeinde Bätterkinden) glauben nicht, dass man unsere Gemeinde ruinieren wolle, um einem Verschwender zu Landshut die Finnen seines Gesichts mit starkem Getränk zu unterhalten oder vielmehr auf dem Ruin und Trümmern ganzer arbeitsamer Gemeinden, den Pracht und die Verschwendung einer einzigen Familie aufzubauen. Wir dürfen glauben, dass der Bürger Gygli und seine Familie mehr zum Ueberfluss verschwendet als unsere ganze Gemeinde. Würde seine Mühle zu Landshut nur die Hälfte hinter Utzensdorf, Wyler und Zielebach jenseits der Emme zu mahlen bekommen, so wurde seine Mühle genugsam beschäftigt sein; denn dem Fleissigen kommt der Hunger nicht in die Hände“. Hierüber erhob sich dann ein mehrjähriger Streit, schliesslich wurde aber doch dem Gesuch der Gemeinde Bätterkinden entsprochen und die Mediationsregierung erteilte hiefür am 8. Hornung 1804 eine förmliche Konzession, in welche die Bedingung aufgenommen wurde, dass der Müller zu Bätterkinden demjenigen von Landshut an seinen Erblehenzins jährlich 23 Mütt Mühle Korn liefern solle und auch bei Entrichtung des Ehrschatzes entsprechend beizutragen habe.

Nach dem Absterben des Durs Gygli wurde am 19. Juni 1820 die Landshut-Mühle wieder als Lehen an seine Nachkommen und Verwandten überlassen, wobei auffällig ist, dass dies nur für einen Zeitraum von 15 Jahren geschieht. Trotzdem wird aber die ausgestellte Urkunde noch als Erblehenbrief bezeichnet und ist darin von einem Erblehenzins und von einem Ehrschatz die Rede.

Die Belehnung erfolgte durch den Finanzrat in folgender Form.

„Wir Seckelmeister und Finanzräthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiemit: Demnach der unterm 17. Juny 1760 mit der oberkeitlichen Mühle zu Landshut belehnt gewesene Urs Gygli sel. verstorben, wodurch diese Mühle sammt Zubehörde, der Regierung als Erblehenherrn anheim gefallen; so geben Wir auf das ehrerbietige Nachwerben der Erbschaft des gedachten Gygli, gegen Erlag des gewohnten Ehrschatzes von einem ganzen Jahres Zins, für einen Zeitraum von 15 Jahren den männlichen Nachkommen des Erblassers, so da sind, Johannes, Samuel, Daniel und Franz Gygli, eigenen Rechtens, denne Friedrich und des einten verstorbenen Bruders Jakob Gygli Sohn, gleichen Namens, für welche zwey minderjährigen handelt, der ehrende Chorrichter von Arx, von Utzenstorf, Erblehensweise hingeliehen und anvertraut haben,

Nehmlichen:

Die zu Landshut gelegene Mühle mit fünf Mahlhäufen, Rönnten, Reibe, Stampfe, sammt allem was dazu dienet, worinnen die zwey Bleuwinnen auch begriffen, alles in Erblehensrecht, unter folgenden Bedingungen:

1. Liegt den Lehenbestehern ob, alle Gebäude in gutem Stand, sammt dem Erdreich in ihren Kosten zu erhalten, und im Fall sich an den Gebäuden der Mühle und Zugehörde etwas mangelbares erzeugen sollte, solches fürdersamst verbessern und in währschafften Stand setzen zu lassen, zu welchem End ihnen dann auf geziemendes Nachwerben hin, durch den Herrn Oberamtmann das benöthigte Holz aus den oberkeitlichen Waldungen wird verzeigt werden.

2. Sollen die Bestehere zu einem wahren Erblehen Zins alljährlich auf Andreae in das Schloss Fraubrunnen ausrichten, beym Bodenzins-Mäs, Mühle Korn Mütt Sechzig und fünf, woran der Müller zu Bätterkinden, infolge seiner Concession vom 8. Februar 1804 ihm Mütt zwanzig und drey liefern soll. In welchem Verhältnis derselbe jeweilen auch an den fällig werdenden Ehrschatz der 65 Mütten beyzutragen hat.

3. Sollen die Lehenbestehern von dem benannten Lehen bey Strafe der Verwirkung nichts verkaufen, veräussern oder versetzen.

4. Behalten Wir Uns vor, dieses Lehen und Zugehörde jederzeit zu Handen der Regierung ziehen zu können, gegen Erstattung der von den Bestehern allfällig darauf verwendeten Unterhaltungskosten einerseits, anderseits denn auch den Lehen-Zins zu steigern, auf alle Fälle aber das Lehen niemanden anders als den Besteheren oder ihren Erben nach Erblehens Recht hinzuleihen.

Wogegen die Lehen-Bestehere gelobt und versprochen, alles zu leisten, was das Lehen-Recht von ihnen fordert, bey Verbindung ihres und ihrer Erben Hab und Guts.

In Kraft dessen ist dieser Erblehen Brief mit dem Insiegel Unseres Präsidenten, des Hochgeachten Herrn, Herrn Seckelmeisters von Jenner verwahrt und sowohl von demselben als von Unserm Sekretarius unterschrieben worden.

Geben in Bern den 19. Juny 1820.

Der Seckelmeister  
Präsident des Finanzraths:  
(sig.) Jenner.  
(sig.) Otth, Seckelschreiber.“

Unter den Erben des Durs Gygli scheint nun aber Streit ausgebrochen zu sein. Nach Ablauf der fünfzehnjährigen Frist konnten sie sich nicht dazu verstehen, das Lehen wieder gemeinsam zu übernehmen, sondern jeder gelangte einzeln an das Finanzdepartement um Ueberlassung desselben. Schliesslich wurde dann auf einen Vortrag des Lehenkommissariates hin „aus der Zahl der männlichen Geschwister Gygli, gegen Erlag des gewohnten Ehrschatzes von einem ganzen Jahreszins zu einem Erblehenmüller angenommen Johannes Gygli, und diesem demnach, so wie auch seinen männlichen Descendenten erblehensweise hingeliehen und anvertraut:

nämlich:

Die zu Landshut gelegene Mühle mit fünf Mahlhäufen, Rönnten, Reibe, Stampfe, sammt allem was dazu dienet, worinn die zwey Blöwinen auch begriffen, alles in Erblehenrecht“.

Die Bedingungen sind im wesentlichen dieselben wie im Erblehenbrief vom 19. Juni 1820. Der in der Urkunde erwähnte Johannes Gygli war schon lange vor Ablauf seiner Lehens-

frist verstorben, ohne je den im Jahre 1835 festgesetzten Erbschatz entrichtet zu haben, und war auch mit der Entrichtung des Erblehenszinses bedenklich im Rückstand. Nach seinem Tod überliess nun zwar der Staat der Familie die Benutzung der Mühle, ohne sie jedoch damit förmlich zu belehnen.

Da aber das Lehen immer mehr in Verfall geriet und sich die rückständigen Zinsen anhäuften, trug am 27. Januar 1845 das Finanzdepartement der Republik Bern in einer Klage gegen die Witwe und die Kinder des verstorbenen Johannes Gygli beim Amtsgericht Fraubrunnen darauf an, „das Gericht habe zu erkennen, das Recht zur Fortsetzung des Erblehensvertrages sei von den Beklagten verwirkt, unter Kostenfolge nach dem Gesetz“.

Der Prozess vor Amtsgericht dauerte über vier Jahre und erst am 4. Mai 1849 sprach das Amtsgericht von Fraubrunnen durch sein Urteil der Finanzdirektion den Schluss ihrer Klage zu, unter Kostenfolge. Hiegegen erklärte nun die Familie Gygli mit Beistand von Fürsprech Reichenbach in Burgdorf die Appellation an das Obergericht. Bevollmächtigter Anwalt der Finanzdirektion des Kantons Bern war Fürsprech Bützberger in Langenthal.

In dem Urteil vom 15. November 1850 wurde nach Anhörung der mündlichen Parteivorträge

„A. Betreffend die Vorfragen über Förmlichkeit und Verbindlichkeit der klägerischen Beweisurkunden erkennt:

1. Die Urkunden sind als rechtsförmig erklärt.

2. Die Frage über ihre Verbindlichkeit fällt mit der Hauptsache zusammen.

B. Betreffend die Hauptsache hat das Gericht in Betrachtung

1. Dass nach dem stillschweigenden Zugeständnisse der Beklagten zur Zeit der Anstellung der Klage mehr als drei Lehenszinse rückständig gewesen sind.

2. Dass die Satzung 3 fol. 78 der Gerichtssatzung an einen dreijährigen Zinsrückstand die Strafe der Lehensverwirkung knüpft, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils

erkennt

Der Finanzdirektion des Kantons Bern ist der Schluss der Klage vom 27. Jänner 1845 zugesprochen, unter Kostenfolge.

Dieses Urtheil wurde von dem Präsidenten öffentlich ausgesprochen.“

Damit hatte nun die Familie Gygli, die seit 335 Jahren die Landshut-Mühle betrieben hatte, ihr Erblehen endgültig verloren und ist dasselbe dahin gefallen. Inzwischen war sie dem Staate theils an Lehenzins, theils an Entschädigungen u. s. w. eine Summe von 10,996 alten Franken schuldig geworden, wobei bei Zahlungsunfähigkeit der Schuldner deren Bürgen belangt wurden.

Da aber eine der wichtigsten Unterschriften als gefälscht erklärt wurde, war auch mit den übrigen Bürgen nichts anzufangen. Hierauf glaubte die Domänenverwaltung die Mühle an eine Steigerung bringen zu müssen, wobei zum ersten Mal ein Angebot von Fr. 20,550 erfolgte. Da jedoch von Seite der Familie Gygli, die vorläufig noch immer auf der Mühle sass, gegen den Verkauf protestiert wurde, liess die Domänenverwaltung durch den frühern Lehenskommissär Stettler ein Rechtsgutachten ausarbeiten, dessen Schluss dahin ging, das Lehenrecht bestehe infolge des obergerichtlichen Urteils von 1850 nicht mehr. Das Gutachten liess indessen durchblicken, es wäre möglich, dass die Gygli später noch einen Prozess anheben dürften. Dadurch fühlte sich die Domänenverwaltung wieder unsicher und „da man nie sicher ist, ob man einen Handel gewinne, da namentlich der Staat, wenn er nicht zehnfach Recht hat, leicht vor Gericht verliert“, so machte es die Behörde zur Bedingung, dass der Käufer den Staat gegenüber allfälligen Reklamationen der Gygli vollständig zu vertreten habe.

Daraufhin wurde das früher erfolgte höchste Angebot wieder zurückgezogen. Endlich bot dann Jakob Holzer von Moosseedorf 18,000 Franken, wobei er gleichzeitig die Verpflichtung übernahm, den Staat gegenüber allen Reklamationen, welche Glieder der Familie Gygli erheben möchten, zu vertreten und ihn jeder Garantie in dieser Hinsicht zu entheben. Da der Käufer hinlängliche Sicherheit leistete, wurde der Verkauf auf Empfehlung des Regierungsrates vom Grossen Rate in seiner Sitzung vom 19. März 1855 genehmigt.

Wie der Lehenskommissär Stettler richtig vermutet hatte, machte ein Verwandter des verstorbenen Johannes Gygli wirklich noch einen letzten Versuch, das Erblehen der Familie zu erhalten und den Verkauf zu verhindern, hatte damit aber keinen Erfolg, so dass die Mühle mit Zubehörden nun als freies Eigentum an Jakob Holzer übergang.

Da die Ereignisse der nächsten Zeit eher in eine Schicksalstragödie, als in einen rechtsgeschichtlichen Aufsatz gehören würden, müssen sie hier übergangen werden. Es mag nur noch angeführt werden, dass die Mühle von Landshut schliesslich am 7. Juni 1870 um einen sehr billigen Kaufpreis von der Witwe Holzer an die Gebrüder Beck übergang, in deren Eigentum sie sich heute noch befindet. Teilweise umgebaut und bedeutend erweitert, ist sie heute eine der grössten Handlungsmühlen im Kanton Bern.

Dass noch im 17. Jahrhundert, ganz abgesehen von der Verleihung eines neuen Wasserfalles, neue Erblehen entstehen konnten, mag der nachfolgende Fall veranschaulichen.

Zu dem Schlosse, nachher der Karthause von Thorberg, die nach der Säkularisation in eine Pfründeranstalt umgewandelt wurde, gehörte auch die gegenüber an der Bernstrasse gelegene Krauchthal-Mühle. Nachdem sie früher immer vom Schlosse aus auf eigene Rechnung betrieben oder auf kurze Zeit verliehen worden war, erschien es im Jahre 1661 schliesslich vorteilhafter, diese Klostermühle, wie sie im Urbar heisst, als Erblehen zu vergeben. Dies geschah unter ganz ausserordentlich sorgfältiger Beschreibung des Lehensobjektes mit seinen Zubehörden und genauer Normierung von Rechten und Pflichten, so dass diese Urkunde sowohl in materieller als formeller Hinsicht reichlich Belehrung bietet. Der Wortlaut, wie er sich im Urbar aufgezeichnet findet, ist folgender:

„Wir Abraham von Werdt, Seckelmeister Teütschen Landts, und des Kleinen, und Adrian Jenner, des grossen Rahts der Statt Bern und derweilen Vogt zu Thorberg, thuen khund Menigelichen hiemit: dass wir Innamen Unserer Gnedigen Herren und Oberen von des besseren Nutzens wegen, wüssend und wohlbedacht, auch frey, ufrecht und redlich, nach rechter Lehenschaft anvertrauwet

und hingelichen habend, dem Ehrsamem und wohlbescheidenen Mr. Ulrich Müller, seines Berufs ein Müller, aus der Kilchhöri Rötenbach pürtig und seinen Erben, Namenlichen Ir Gnaden, zu dem Hause Thorberg gehörende Mühle, mit dem darbei ligenden Garten, haltet bei vier Gartenbett, stosst einerseits an Hans Eglis, des Weibels Inschlag, sonst allenthalben an die Allment.

Item das Hofstettli und Boumgarten umb die Mühle herumb.

Ferners ein Weidli, in dem Gurenthal gelegen, haltet ungefehr zweyer Kühen Sümmerung, stosst einerseits an das Gurrengut, sonst umb und umb an Ir Gnaden Hochwald, ist frey, ledig eigen Gut, welches er, der Lehenmann, fürthin besitzen und nutzen mag, jedoch alles under der Condition und Vorbehaltnus:

Erstlichen, dass er alsbald nach Antretung disers Lechens die Mühle mit Tach und Gmach inn- und usseren Gebeüwen, das Mühlegschirr an beweg- und unbeweglichen Stucken, die Wasserleitungen und alle übrige dergleichen Geding, wie die ihren Namen haben mögend, keine reserviert noch vorbehalten, in gutem Wesen, in seinem eigenen Costen, ohne Ir Gnaden Schaden noch Entgelt-nus erhalte. Darzu aber sölle ihme das von Zeit zu Zeit mangelnde Bauw Holtz in den zu dem Haus Thorberg gehörenden Wälden verzeigt und zugleich für seinen Hausbrauch in aller Mass und Bescheidenheit nach Nohtdurft, wie von Alter har, Brönnholtz gegeben werden.

Zum Anderen sol Er, der Lechenmüller angedeüte Mühle von sechs zu sechs Jahren mit Erlag zehen Pfunden Ehrschatz zu Handen des Hauses Thorberg, und wann sich die Hand durch Todtfahl, oder anderer gestalten enderet, uff ein Nüwes empfachen, und einem jewesenden Hrn. Amtsmann einen Houbt-Ehrschatz von fünfzig pfunden erlegen und bezahlen. Nicht der Meinung, dass er der Lechenmüller, seine Erben und Nachkommen, aldieweil sie sich ehrlich und wol verhalte werden, von disem Lehen verstossen, sondern zu fleissiger Erhaltung desselben getriben werden.

Drittens sol er, wan ihme gepotten wird, für das Closter zu mahlen, solches vor allem anderen und ohnverweigerlich thun, wie von Alter har in Uebung gsin.

Viertens, von allem dem Dinkel, so für das Closter gemahlen wird, sol er gantz keinen Lohn nemmen, sondern was derselbig ausgeben thut, in guten Treüwen, und bei seinem geschwornen Eid (den er alle Gerichtsbesatzungen deshalb praestieren und leisten sol) liefern. Auf welches ein jewesender Herr Amtsmann gute Aufsicht halten, und sonderlich darauf sechen sol und wirt, das mit deme, so für das Allmosen zu mahlen geben wird, kein Betrug underlouffe, massen er dann von dem übrigen Gewächs ausgerichten und geben sol, als:

Von einem Mütt Haber zechen Mäs	} Mühl
Von einem Mütt Gersten fünfzechen Mäs	
Von einem Mütt Mülikorn sechzechen Mäs	
Von einem Mütt Roggen achtzechen Mäs	
Von einem Mütt Aerbs achtzechen Mäs	

Fünftens sol er alles Krüsch vom Clostergewächs, namlichen von jedem Mütt Dinkel ein aufgehaufts Mäs und wochentlich sechs Mäs Stoub realisch liferen und das Closter nach Nohtdurft mit Spreweren versechen.

Sechstens, weilen bei diser Hinleichung die hievor einer Frauen Vögtin geliferten Wüsch Werch fürohin dem Lechenmüller verbleibend, als sol er hingegen selbsten die Mühle mit Korn- und Mehl-Secken in seinen Costen versechen, darneben aber von dem Werch, so für das Closter uf der Rybe geriben wirt, keinen Lohn nemmen.

Zum Sibenden, so oft ein jewesender Hr. Amtsmann das Korn im Closter zu werfen vonnöthen findt, sol der Lechenmüller selbs in persohn erscheinen oder aber ein Knecht schicken, selbiges wie von Alter har breüchig gsin, helfen werfen, und zugleich, wan man zu Mühle fasset oder sonst vil Getreidt auszumessen hat, Hilf leisten.

Zu Achten, so oft er den Mühlebach raumen will, sol er verbunden sein, bei einem jewesenden Hrn. Amtsmann umb die Bewilligung anzuhalten, damit das Recht der Fitschetzen mitsambt den Fischen nit dahinden bleibe.

Endtlichen, so sol er der Lechenmüller von disem Lechen zu Ir Gnaden Handen in das Closter Thorberg zu einem rechten Lechenzins und an gutem wehrschaften und annemlichen Kännen jehrlichen liferen und wehren, namlichen zwentzig Mütt.

Folget hernach, in was Form und Gestalt ihme Lechen Müller angedeüte Mühle übergeben worden:

Erstlichen ist gemelte Mühle in Tach und Gmach wol erbauen, haltet zween Mahlhäuffen und ein Rönnlen.

Der erste Boden haltet . . . . .	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Zoll
Der ander Boden . . . . .	15 "
Der dritt Boden . . . . .	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Der erst Löuffer haltet . . . . .	9 "
Der ander Löuffer auch . . . . .	9 "
Der dritt Löuffer . . . . .	3 "

Sind die Böden von Ramserengstein, ebenmessig die Löuffer. Item drü Mühlysen, so gantz wehrschaft.

Das übrig Gschirr, als Reder und Zugehörden, als Rybi, Rybistein, ist wehrschaft und gut, ausgenommen das Rybi Bett, so zimlich schlecht, die Wasser Känel sind von eichigem Holtz nüw erbuwen.

Ein grosser Ysenschlegel.

Ein Handt-Hammer.

Siben Mühlehammer, darunter einer schlecht und gantz zerbrochen.

Zwey Hebysen, darunder eins gross, das ander klein.

Ein Handt-Sagen.

Ein Böchsel.

Ein gut härig Sib.

Zwey andere böse Sib.

Ein schlechte Wannan.

Ein einfachs Mäs.

Ein halbs Mäs.

Ein Immi.

Bei Uebergebung mehrgedachter Lechenmühle ist ihme, dem Lechenmüller auch heiter vorbehalten worden, dass er jederzeit fünfhundert Ziegel im Vorrath haben solle, damit dieselbige in guter Tachung erhalten werde.

Weliche jetztgenannte Lechenschaft hat gedachter Ulrich Müller, also und in genugsam erzehlten Gedingen und Vorbehalten für ihne und seine Erben, gutwillig angenommen und bestanden, auch mit Hand und Mund gelobt und versprochen, alles was dieselbige vermag und darin vorbehalten ist, gegen Hochgedacht Unseren Gnedigen Herren, in guten Treüwen zehalten. Und damit Ir Gnaden umb das ein und ander wol versicheret seyind und keines Schadens noch Verlorstes zegewarten habind, so hat er Dero zu einem rechten, wahren Bürgen gestellt, den bescheidenen Peter Müller, seinen Vatter, Weibel zu Röttenbach, und an Rüeßegg gesessen, welcher nit allein diser Bürgschaft mit geleisteter Glübd gutwillig ingangen, sondern noch darneben zu einem habhaften und wohlversicherten Underpfandt für gemelten seinen Sohn, den Lechenmüller ingesetzt: Namlichen den halbigen Theil seiner Haus-Matten zu Rüeßegg gelegen, haltet die ganze Haus-Matten acht Kühnen Winterung, stost Sonnenaufgangs an Jacob Stuckis Eggmatt, da dannen an die Landstrass, der Landstrass nach an Jacob Stuckis Haus und volgendts der Hausmatten nach an ersten Anstoss. Ist gantz frey, ledig eigen. Also dass Hochgedacht Ir Gnaden im Fahl der Lechenmüller vorgeschribnes Lechen nicht in guten Ehren erhalten oder aber an Ausrichtung des versprochenen Lechenzinses seümig erscheinen und hiemit wieder eint oder anderen Puncten handeln würde, ihne nicht allein darvon verstossen, sondern dasselbig ir Underpfandt, wie auch sein des Lechenmüllers und Bürgen und ihren Erben ligende fahrende gegenwürtige und zukünftige Haab und Güeter, keine ausgenommen noch vorbehalten, mit Gricht und Recht angreifen, und

solang darmit zu procedieren mögind, untzit Selbige umb Ihren Usstand vernüegt bezalt sein werdend.

In Crafft disers Lechenbriefs, den wir mit unseren ufgetruckten Insiglen (jedoch uns und unseren Erben ohne Schaden) verwahret haben.

Beschechen im Meyen 1661.

Nachträgliche Bemerkung:

Es ist aber hieneben zu wüssen, dass der Lechenmüller bei angedeüter Mühle eine neüwe Scheüwer gebauwen, darzu ihme der mehrere Theil Holtz aus den zu dem Haus Thorberg gehörenden Welden geben worden“.

Am 7. Hornung 1708 wurde die Mühle unter gleichen Bedingungen und dem nämlichen Inventar hingeliehen „denen Ehrsamem, Frommen und bescheidenen Meistern Jakob Linder von Bümplitz und Hans Schnyder von Biglen beiden insgemein und allen ihren Erben“.

Die nächste Verleihung, die im Urbar verzeichnet ist, fand statt am 12. Mai 1817 und führt den Titel „Erb-Lehen-Brief“. Die Verleihung erfolgt durch Seckelmeister und Finanzräte der Stadt und Republik Bern und wir ersehen aus dem Eingang der Urkunde, dass schon der Vater des neuen Lehenmannes Salomon Rohrer Lehenmüller war. Bedingungen und Inventar sind genau gleich wie in den Urkunden von 1661 und 1708. Die Abweichungen sind nur sprachliche. Es soll speziell darauf hingewiesen werden, dass sowohl in der Ueberschrift, als auch im Texte selbst, und in der Datierung ausdrücklich von einem Erblehen die Rede ist und der Müller als Erblehenmann bezeichnet wird.

Um so auffälliger ist es, dass dann Salomon Rohrer, der Erblehenmüller, mit dem Finanzdepartement der Republik Bern einen Kaufvertrag abschloss „um die zum Kloster Thorberg gehörende, unten an dasigem Schloss an der Strasse nach Bern stehende Mühle mit zwey Mahlhaufen und einer Röndle, nebst Scheuer, Stallung und Schweinställen und der auf der Mitternachtseite angebauten Hanfreibe“.

Der Verkauf wurde vom Grossen Rat am 9. März 1836 genehmigt.

In dem Kaufbrief wird gesagt:

„Diese hier verkauften Gegenstände waren seit uralten Zeiten Eigenthum des Staats und als eine Pertinenz des Klosters Thorberg, bis heute erblehensweise verpachtet, wie bereits ein in dem Thorberg Urbar von 1663 eingeschriebener Erblehenbrief de dato im May 1661 solches ausweist, und wie dieselben, laut Erblehenbrief vom 12. May und 28. Juli 1817 an den Käufer Salomon Rohrer gelangt sind. Uebrigens sind diese sämtlichen Verkaufsgegenstände nicht verhaftet, wofür verkäuferischerseiths, jedoch nur einzig für allfällige Geldschulden gesetzliche Währschaft versprochen wird.“

Trotzdem dass auch hier ausdrücklich von einem Erblehen die Rede ist, wird das Objekt vom Staate verkauft, gleich wie wenn ihm darüber ganz unbeschränkte Rechte zustehen würden.

Diesem Verkauf sollte nun aber ein rechtlich sehr interessantes Nachspiel folgen.

Salomon Rohrer, der die Mühle für Fr. 13,000 (a. W.) übernommen hatte, verkaufte dieselbe schon am 12. Oktober 1837 weiter, um Fr. 19,937.50 an einen Jakob Burri, der auch die Schuld gegenüber dem Staate übernehmen musste. An dem Betrage von Fr. 13,000, welche der Staat infolge des Vertrages mit Salomon Rohrer zu fordern gehabt, waren bis zu Anfang des Jahres 1847 Fr. 6500, also genau die Hälfte, abbezahlt worden.

Unterdessen war aber die bernische Staatsverfassung vom 31. Heumonath 1846 in Kraft getreten und dort findet sich in § 85 folgende Bestimmung:

„Für die abgelösten Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primizen im alten Kantonsteile werden von dem Staate die Ablösungssummen in folgendem Verhältnisse zurückerstattet oder erlassen:

1. von den seit dem 1. Jänner 1833 stattgefundenen Ablösungen zur Hälfte des Betrages der Ablösungssumme.“

Burri stellte nun den Vertrag zwischen dem Staat und Salomon Rohrer als Loskauf von Lehensgefällen hin und behauptete, weil die Hälfte abbezahlt worden, sei er dem Staate nichts mehr schuldig.

Dagegen bestand die Finanzdirektion darauf, es habe sich um einen Kauf über die Sache selbst und keineswegs um Loskauf von Bodenzinsen und lehensrechtlichen Gefällen gehandelt.

Da sich die beiden Parteien nicht auf gütlichem Wege einigen konnten, musste der Handel auf dem Prozesswege entschieden werden, wobei folgende Streitfrage zu beurteilen war:

„Ist die Finanzdirektion des Kantons Bern schuldig, dem Kläger Burri an der Ablösungssumme, die der Vorbesitzer der ihm eigenthümlich angehörenden Mühle zu Thorberg für den Loskauf des Bodenzinses und Ehrschatzes, der auf dieser Mühle haftete, bezahlt hat, die Hälfte zurückzuerstatten oder zu erlassen, unter Kostenfolge?“

Nachdem Jakob Burri am 3. Juli 1850 durch das Amtsgericht von Burgdorf mit seinem Klagschluss abgewiesen worden war, erklärte er den Rekurs an das Obergericht. Dieses fällte in seiner Sitzung vom 2. Mai 1851 in Betreff der Hauptsache folgendes Urteil:

Entscheidungsgründe. 1. Burri hat den ihm als Kläger aufgefallenen Beweis nicht geleistet, dass auf der Mühle von Thorberg ein Bodenzins im gesetzlichen Sinne des Wortes gehaftet und sein Rechtsvorfahr Salomon Rohrer einen solchen Bodenzins im Jahre 1836 losgekauft habe.

2. Aus den vorgelegten Urkunden geht vielmehr hervor:

a) dass die Carthause von Thorberg sich im vollen und ungetheilten Eigenthum der dortigen Mühle befand und dass bei der später erfolgten Säcularisation dieses volle und ungetheilte Eigenthum auf den Staat überging;

b) dass die stattgefundenen Verleihungen der Mühle weit mehr den Charakter einer Pacht als eines eigentlichen wahren Erblehens trugen;

c) dass der Rechtsvorfahr des Klägers, Salomon Rohrer, im Kaufakt vom 3. Mai 1836 ausdrücklich anerkannte, dass die Mühle seit uralten Zeiten Eigenthum des Staates und eine Pertinenz des Klosters Thorberg gewesen sei;

d) dass Salomon Rohrer vom Staat das Eigenthum der Mühle erwarb;

e) dass der Kaufpreis für die käufliche Ueberlassung des Eigenthums der Mühle versprochen wurde;

f) dass mithin der Vertrag vom 3. Mai 1836 nicht als Loskauf einer auf der Mühle haftenden Reallast, sondern als Kauf der Mühle selbst erscheint;

g) die Voraussetzungen, unter welchen der § 85 II c der Staatsverfassung die Rückerstattung von gewissen Leistungen zusichert, sind demnach nicht vorhanden.

Demgemäss hat das Obergericht erkennt:

1. Jakob Burri ist mit dem Rechtsbegehren seiner Klage abgewiesen, unter Kostenfolge.“

Dem Jakob Burri wurden sowohl die eigenen Kosten, als auch diejenigen der Finanzdirektion auferlegt.

Hundert Jahre früher hätte wohl kaum ein Erblehenmüller einen Kauf abgeschlossen wie Salomon Rohrer und kein einziges Gericht im Kanton Bern ein unzweifelhaftes Erblehen als Pacht behandelt. Welche Begriffsverwirrung aber mit der Zeit in beinahe allen Kreisen eingerissen war, mag daraus hervorgehen, dass selbst Prof. Dr. J. Leuenberger das Urteil vom 2. Mai 1851 als Beweis dafür zitiert, „dass noch in jüngster Zeit der Staat unter anderem bei gewissen Erblehenmühlen von seinem Privationsrechte Gebrauch machte.“

---

Die bis jetzt angeführten urkundlichen Belege bedürfen, wenn sie nicht zu Missverständnissen Anlass geben sollen, noch eines kurzen Kommentars, in welchem zugleich die allgemeine Entwicklung in ihren Hauptzügen zusammengefasst werden mag.

Die Entstehung der Erblehen kann, wie aus den Urkunden ersichtlich ist, eine sehr verschiedene sein. Sie können hervorgegangen sein in Anlehnung an das alte Institut der Precarie, an die römisch-rechtliche Emphyteusis, das auf Zeit vergebene Zinslehen, durch die Hinleihung einer Mühlestatt mit Wasserfall oder eines Wasserfalles allein.

Die Umwandlung von Zeitlehen in Erblehen ist schon im 15. Jahrhundert sehr häufig nachzu-

weisen und nimmt einen noch grösseren Umfang an nach der Einziehung der Klostergüter und der Erwerbung weltlicher Grundherrschaften durch den Staat. Der Grund hierfür ist mehr auf wirtschaftlichem, als auf rechtlichem Gebiet zu suchen. Die Vergebung eines Wasserwerkes als Erblehen war für die Verwaltung die einfachste Art der Nutzbarmachung und wurde deshalb immer mehr dem Betrieb auf eigene Rechnung oder einer blossen Verpachtung vorgezogen.

Dieses Beispiel wurde vielfach auch in den Grundherrschaften befolgt, die nicht dem Staate gehörten. Immerhin finden wir noch bis in die neuere Zeit hinein eine ganz beträchtliche Anzahl von Mühlen, Sägen, Stampfen, Reiben und anderen Werken, die noch auf Rechnung der Herrschaft betrieben oder von ihr verpachtet werden.

Die Hinleihung einer Mühlestatt oder eines Wasserfalles mehrte sich in auffälliger Weise, als nach der Reformation und der Einschränkung der Reisläuferei das Land wieder sorgfältiger bebaut wurde und nach wenigen Jahrzehnten beinahe die doppelte Volkszahl mit Lebensbedürfnissen aller Art zu versorgen war. Sie dauert in dieser Form noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts fort.

Auch nach der Reformation wurden ursprünglich in denjenigen Gebieten, wo der Staat zugleich Grundherr war, bei Errichtung neuer Wasserwerke eigentliche Lehenbriefe ausgestellt, die aber mit der Zeit immer mehr die Form von Bewilligungen, Privilegien oder Konzessionen annahmen. Wie wir schon an anderer Stelle nachgewiesen haben<sup>1)</sup>, ist die Form, welche dabei befolgt wurde, vielfach genau die gleiche, wie bei Bewilligungen für Hausbauten auf Allmendeinschlägen. Dies mag auf den ersten Blick befremden, ist aber durchaus logisch, da im einen wie im andern Falle der Gemeingebrauch durch eine Sondernutzung beschränkt wird. Ob es sich um ein Stück Allmend oder den „Wasserfall“ eines Baches handelt, der Gesuchsteller erhält die Zustimmung zur Errichtung

---

<sup>1)</sup> Geiser, Beiträge zur Geschichte des Wasserrechtes im Kanton Bern. Biel 1909.

eines Hauses oder eines Wasserwerkes, welches ihm und seinen Erben zu benutzen vergönnt wird gegen einen festen, unabänderlichen Bodenzins in Geld oder Naturalien, jährlich zu entrichten auf Andreastag (30. November).

Gerade dieser Bodenzins ist aber das Hauptmerkmal für ein Erblehenverhältnis. Er wird in den Urbarbüchern genau gleich behandelt wie andere Lehenabgaben und noch die im Jahre 1803 abtretende Verwaltungskammer, welche aus Leuten bestand, die mit den Verhältnissen genau vertraut waren, spricht sich in einem ausserordentlich interessanten Berichte, den sie bei ihrem Rücktritte im Jahre 1803 erstattete, dahin aus, dass die Mühlen und übrigen Wasserwerke bis 1798 entweder staatliche oder private Lehen gewesen seien. Ihre Rechtsverhältnisse müssen daher nach den Vorschriften der Gerichtssatzung über die Erblehen behandelt werden.

Die äusserst zahlreichen Bewilligungen zur Ausnützung eines Wasserfalles hatten aber schon lange vorher für eine andere Auffassung den Boden vorbereitet, nach welcher es sich um einen Akt der staatlichen Hoheit handelte. Im Twingherrenstreite von 1470 war hievon noch keine Rede und noch im 16. Jahrhundert ist zu konstatieren, dass der Staat da, wo er sich überzeugen musste, die Bewilligung zur Errichtung eines Wasserwerkes erteilt zu haben auf einem Gebiete, wo er nicht Grundherr war, seine Verfügung auf Reklamation der Berechtigten zurückzieht, weil ihm die Kompetenz fehlte, dieselbe zu erlassen.

Da aber der Staat Bern seit der Reformation im grössern Teil seines Gebietes zugleich Landesherr und Grundherr war, ist es nicht zu verwundern, wenn sich nach und nach die Unterschiede im Bewusstsein verwischten, oder sogar die Anschauung Platz greifen konnte, dass die Bewilligung und Verleihung von Wasserwerken Sache des Staates sei.

Zuerst nimmt nun der Staat die Kompetenz für sich in Anspruch, auf solchen Gebieten, wo eine Grundherrschaft fehlte, die Bewilligung von Wasserwerken zu erteilen und einen Bodenzins darauf zu schlagen. So entschied Schult-

heiss und Rat der Stadt Bern im Jahre 1648, als es sich um die Errichtung einer neuen Mühle im Oberbasli handelte (wo also die Stadt Bern nicht Grundherr war): „demnach wir hievor in gebür berichtet worden, was massen droben umb Hassle in Weissland und der enden unterschidentliche mülinen ohne Unsere vorhergegangne besondere erlaubnuss erbuwen und uff gerichtet worden, dass wir haruff us Obrigkeitlichem gewaldt angesehen und geordnet, weilen uns die Wasserrunss einzig und allein der enden gebührend, dass fürthhin und inskünftig keine dergleichen mülinen mehr ohne Unsere besondere Vergünstigung erbuwen noch auffgericht werden. Diejånige aber so dissmahlen vorhanden und erbuwen zwar verbleiben, hienäben aber schuldig sein söllind von jedem mahlhuffen ein galdi rechts jerlichs bodenzinses zu entrichten.“

Immerhin werden die Verleihungen für das Hasli noch durch förmliche Lehenbriefe bekräftigt. Schultheiss und Rat handeln hier gleichsam als Oberlehensherren für das ganze Staatsgebiet.

In einem Entscheid vom Jahre 1715 dagegen wurde der Grundsatz aufgestellt, dass Wasser und Wasserrunnen ein hochobrigkeitliches Regale seien, dass also niemand darüber zu verfügen habe als MgnHrn. Rät und Burger, also der Souverän oder „der höchste Gwaldt“, wie man sich damals ausdrückte.

Bei einer solchen Anschauung konnten Eingriffe in die Rechtssphäre der Grundherrschaften, welche nicht dem Staate angehörten, kaum ausbleiben. Gleich wie der Staat nach und nach für alle Hausbauten auf Allmenden seine Zustimmung für notwendig erachtete und den Bodenzins zu seinen Händen darauf schlug, mochte er im betreffenden Gebiete Grundherr sein oder nicht, so nahm er auch überall das Verfügungsrecht über die Wasserläufe in Anspruch.

Im Besitze der alten Wasserwerke liess er zwar die Herrschaftsherren unbehelligt; wenn aber neue errichtet wurden, durfte dies nach offizieller Anschauung nur mit Zustimmung der Obrigkeit geschehen, die auch hier die Abgabe für sich in Anspruch nahm. Der Widerspruch gegen ein solches Vorgehen konnte zwar nicht ausbleiben, da und dort

drohte hierüber ein kleiner Twingherrenstreit zu entbrennen, und noch am Ende des 18. Jahrhunderts fand es die Regierung geraten, wenn es sich um einflussreiche Familien oder Korporationen handelte, nachzugeben, um einer prinzipiellen Erörterung im Grossen Rate, die wohl viel Staub aufgeworfen hätte, auszuweichen.

In dem schon zitierten Bericht der bernischen Verwaltungskammer wird für das bernische Mittelland die Zahl der Privatlehen gegenüber den staatlichen geschätzt auf 1 : 3. Ein prinzipieller Unterschied aber wird zwischen den beiden Kategorien in keiner Weise gemacht.

Um so verwunderlicher ist es, dass die Mediationsregierung in dem Dekret über den Loskauf der Lehengefälle vom 18. Mai 1804 plötzlich eine ganz andere Auffassung bekundet. Dort finden sich nämlich folgende vier Exceptionsbestimmungen:

„38. Die Auflagen, welche von Ehehaften bezogen werden, als von Radwerken, wie Mühlen, Schleifen, Oelen, Reiben, Stampfen u. s. w. oder von Feueressen, von Gerbesätzen, von dem Wirtschaftsrechte, dem Schalrechte, Bäckerrechten und dergl. haften weder auf dem Grund und Boden, noch liegen sie auf der Person des Pflichtigen, sondern sie sind eine Abgabe, welche für die obrigkeitlich bewilligte Ausübung eines an einen gewissen Ort gebundenen Gewerbes entrichtet wird.

39. Diese Auflagen sind eine Retribution an die Regierung und müssen solange geleistet werden, bis die für die Ausübung des Gewerbes erhaltene Bewilligung, auf Begehren des Inhabers einer solchen Ehehafte, ihm wieder abgenommen, oder aber sonst aus erheblichen Gründen von der Regierung zurückgenommen wird.

40. Alle diese Arten von Auflagen können mithin keinem gänzlichen Loskauf unterworfen sein.

41. Es wird jedoch dem Kleinen Rate überlassen, in besondern Fällen, wenn nämlich diese Auflagen sehr beträchtlich oder auch mit starken Bodenzinsen vereinigt sind, wie es bei Mühlezinzen nicht selten eintritt, zu dem Loskaufe

eines Teils derselben die obrigkeitliche Bewilligung zu erteilen; da dann dieser Loskauf ganz auf dem Fusse geschehen muss, wie es in Betreff der Bodenzinse vorgeschrieben ist.“

Damit waren eine ganze Anzahl von Erblehen plötzlich als „Ehehafte“ erklärt und die alten Bodenzinsen der Radwerke ganz oder teilweise als Abgaben für die Ausübung eines Gewerbes behandelt. Nachdem der Fehler einmal begangen war, wandelte man auf dem Holzwege weiter. In der Gesetzgebung behandelte man fortwährend die früheren Lehensgefälle von Radwerken als „Ehehaftenzinse“ und diese wurden durch das Gesetz vom 20. Dezember 1845 über die Liquidation der Zehnten, Bodenzinse etc. nicht etwa einbezogen, sondern, von der irrigen Definition des Jahres 1804 ausgehend, verfügte der Grosse Rat, dass die Auflagen auf Ehehaften in ihrem bisherigen Bestande verbleiben sollen, und das Gesetz vom 4. September 1846 bestätigte diese Ausnahme, trotzdem in der Verfassung vom 31. Heumonats 1846 erklärt wird, „die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten, sowie die vor der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen im alten Kantonsteile sind aufgehoben“.

Wenn man in der 1804 sanktionierten Auffassung, dass die Rechte der Radwerke als „Ehehaften“ zu behandeln seien, nur wenigstens konsequent gewesen wäre! Wie wir aber an dem Beispiel von Landshut und Thorberg gesehen haben, stellte die Regierung bis in die dreissiger Jahre hinein Erblehenbriefe aus und die Gerichte brachten die alten Satzungen über das Erblehen gegenüber der Familie Gygli mit einer grausamen Härte zur Anwendung, bei der es sich glücklicherweise um einen Ausnahmefall handelt.

---

Nach der normalen Entwicklung erwuchs auch bei den Radwerken aus dem ursprünglich abgeleiteten Besitzrecht ein volles Eigentum.

Die Gewere des Lehenmannes hatte sich ursprünglich nur in der Nutzung des Gutes geäussert; sein Verfügungs-

recht war ein äusserst beschränktes und in jedem Falle an die Einwilligung des Lehensherrn gebunden. Immerhin machte sich schon früher die wirtschaftliche Notwendigkeit geltend, den Wertzuwachs (die Besserung) auszunutzen. Dieselbe kam in erster Linie dem Lehenmann durch den erhöhten Ertrag zu, er konnte aber auch durch einen Verkauf Vorteil daraus ziehen. Ein typisches Beispiel dafür aus dem 16. Jahrhundert haben wir oben bei der Mühle von Alchenflüh angeführt. In solchen Fällen stand allerdings nach der Stadtsatzung von 1539 dem „Herrn der Eigenschaft“ ein Zugrecht zu und er konnte nachher das Lehen zu neuen, für ihn vorteilhafteren Bedingungen wieder vergeben. Er konnte es auch an sich ziehen, um es selbst nutzbar zu machen, musste sich aber in diesem Falle mit dem Lehenmann um die „Lehengwerd“ nach biderber Lüten Erkenntnus abfinden und das Gut Jahr und Tag selbst innehaben und besitzen. Dagegen sollte der Lehenmann kein Zugrecht haben, wenn schon „der Lehenherr syn Eigenschaft verkauft“. Die Obrigkeit suchte diese, wo immer möglich, sich selbst zu sichern. Als im Jahre 1681 der Müller Urs Anderegg im Lindenholz an der Langeten die auf seinem Lehen haftenden Bodenzins- und Ehrschatzgerechtigkeiten von einigen Privaten an sich brachte, zog der Landvogt von Aarwangen im Namen MrgnHrn. den Kauf gegen eine Entschädigung von 232 Kronen an sich; Anderegg musste sich mit der Rechtsstellung eines Erblehenmannes begnügen und hiefür einen Reversbrief ausstellen. Derartige Fälle sind noch mehrere nachweisbar.

Ausser durch Zug konnte nach der Gerichtssatzung von 1539 das Lehen auch durch Verwirkung an den „Herrn der Eigenschaft“ zurückfallen, wenn der Lehenmann in drei Jahren keinen Zins ausrichtete „oder das gut dermaass nit in eeren und buw hette, dann das schwecherung und böserung derselben zu besorgen“.

„Item, wo iemannts dem annderen sin eygenschafft one sin des lehenherren gunst, wüssenn und willenn mit überzinsen, schulden, oder anndern beschwerden beladenn und bekümberrn, oder stucke darvon verkouffen oder vereestüren

oder sunst verennndern, und dasselb kundtlich wurde, so soll der gethätter von demselben gut unnd der lehennschafft ston unnd verloren haben, ohne geverd.“

Diese Bestimmungen wurden ohne wesentliche Veränderung auch noch in den gedruckten Gerichtssatzungen von 1615 und 1762 beibehalten. Die letztere wurde noch in dem Prozess um die Mühle zu Landshut in Anwendung gebracht. Im Urteil selbst wird zwar nur der Zinsrückstand als Verwirkungsgrund angeführt, bei den Verhandlungen aber finden sich weitläufige Erörterungen auch über die Verlotterung des Lehenobjektes. Diese Bestimmungen der Gerichtssatzung konnten noch in Anwendung gebracht werden, weil das bernische Zivilgesetzbuch, dessen Abschnitt über das Sachenrecht seit 1828 in Kraft stand, nach Satzung 394 die bestehenden Gesetze über die Lehen-, Zins- und Zehntrechte in keinen Stücken abänderte. „Diese Rechte bleiben in ihrem dermaligen Bestand, und sollen auch in Zukunft des gleichen Schutzes geniessen, den sie bisher genossen.“

Erst nach der vollständigen Liquidation der Feudallasten, die bis in die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein dauerte, hatten sie ihre Bedeutung endgültig verloren.

Trotzdem hat sich noch ein letzter und gar nicht unwesentlicher Rest des Erblehens bis auf den heutigen Tag erhalten.

Nach Art. 37 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 haben die alten Wasserwerke, auch wenn sie im übrigen eine privilegierte Stellung einnehmen, „eine allfällig in ihrem Verleihungsakt vorgesehene Abgabe nach wie vor zu entrichten.“ Zu diesen Abgaben gehören nun auch die Auflagen, die seit 1804 von den sogenannten „Ehehaften“ bezogen wurden. Obschon sie von da an als Abgaben für die Ausübung eines Gewerbes erscheinen, handelt es sich doch dabei, so weit sie auf die Zeit vor 1798 zurückgehen, in Wirklichkeit um Lehenzinsen. Freilich sind diese oft kaum mehr erkennbar und zwar aus folgenden Gründen:

In den alten Lehenbriefen sind die Gegenleistungen für die Hinleihung eines eingerichteten Radwerkes oder eines

„Wasserfalls“ immer ganz genau bestimmt. Diese Leistungen können bestehen in D i e n s t e n und A b g a b e n oder beidem zugleich. Wie weitgehend diese Dienste noch im 17. Jahrhundert festgesetzt werden konnten, ist aus dem Beispiel der Thorberg-Mühle ersichtlich. Diese Dienste richten sich gewöhnlich nach der Art des Gewerbebetriebes und bestehen in Arbeit, die für die Herrschaft entweder unentgeltlich oder zu ausnahmsweise günstigen Bedingungen zu verrichten ist. Wie lange sich solche Leistungen erhalten konnten, mag aus folgendem Beispiel hervorgehen:

Ein Erblehenbrief vom 6. März 1698 zwischen Herrn Niklaus Daxelhofer, Twingherr zu Utzigen, und Hans Jakob Iseli, Müller im Tal, legt dem Lehenmann die Verpflichtung auf, „alles das, was für das Schloss zu saagen oder zu reiben ist, ohne Lohn und vergebens zu saagen und zu reiben“. Da das Mass dieser Verpflichtung, die sich in allen Titeln aufgeführt findet, mit der Zeit zu den unangenehmsten Streitigkeiten geführt hatte, wurde am 3. Mai 1860 (schreibe achtzehnhundertsechzig) zwischen Herrn Franz Karl Niklaus Friedrich von Daxelhofer und Christian Schmutz, Säger zu Utzigen, eine Uebereinkunft getroffen wie folgt:

„1. Der Eigenthümer des Schlossgutes verzichtet auf sein Recht, ein unbestimmtes Quantum Bauhölzer für sein Schloss und die zu demselben gehörenden Gebäude von dem Eigenthümer der Saagi zu Utzigen unentgeltlich versaagen zu lassen.

2. Hingegen verpflichtet sich der gedachte Christian Schmutz, als nunmehriger Eigenthümer der Saagi zu Utzigen, für sich und seine jeweiligen Nachbesitzer, ihm, dem Schlosseigenthümer jährlich zu Laden oder zu Latten, zu der Dicke wie es gefordert wird, unentgeltlich zu versäagen: T r ä m e l oder S a a g h ö l z e r z w e i S t ü c k e , welche Verpflichtung als eine dingliche Dienstbarkeit im Sinne der Sazung 447 auf der gedachten Saagi zu Utzigen lasten soll. Auch sollen die jeweiligen Saager die zu saagen schuldigen Trämel oder Saaghölzer innert 14 Tagen, von der Zeit an zu rechnen, so sie auf den Saagiplatz geführt worden sind, zum Abführen fertig halten.

Die Partheyen verpflichten sich, diesen Vertrag fertigen zu lassen und demselben zu allen Zeiten nachzuleben.

In Bezug auf das dem Eigenthümer der Schlossgüter gestützt auf den vorallegierten Erblehenbrief vom 8. März 1698 zustehende

Stampfe- und Reiberecht soll durch diesen Vertrag keine Veränderung eintreten, sondern es soll dasselbe in seinem bisherigen Rechte unverändert fortbestehen.“

(Original im Besitze des Chr. Schmutz in Utzigen.)

Diese Verpflichtung besteht noch heute zu Gunsten der Anstalt in Utzigen, wo jetzt die Armen des bernischen Oberlandes verpflegt werden.

Der in diesem Vertrag genannte Christian Schmutz konnte (wie übrigens noch mehrere alte Leute vom Lande) über die aus alten Erblehen herrührenden Rechte und Pflichten noch im Jahre 1908 bessere Auskunft erteilen, als jeder Fürsprech oder Notar.

Nun aber die *A b g a b e n*. Als solche finden wir die Zinsen und den Ehrschatz.

Die *Z i n s e n* konnten bestehen:

1. in Geld; 2. in Naturalien; 3. in Geld und Naturalien, und sind rechtlich durchaus als Bodenzinsen zu betrachten.

Sie konnten erhöht werden, wenn das Lehen entweder durch Zug oder infolge von Verwirkung an den Lehensherrn zurückfiel. In diesen Fällen konnten neue Bedingungen festgesetzt werden.

Ferner trat regelmässig eine Erhöhung ein, wenn die Wasserkraft besser ausgenutzt wurde. Dies war z. B. möglich durch Errichtung neuer Mahlhaufen, Sägegänge, Vermehrung der Wasserräder oder durch Umwandlung einer „Gnepfi“, einer uralten, äusserst primitiven Einrichtung zur Ausnutzung eines Wasserfalles, in ein Radwerk. Solche Umwandlungen fanden besonders im 17. Jahrhundert statt. In allen diesen Fällen wurde ein der Erhöhung der Nutzung entsprechender Zins darauf geschlagen. Man behandelte eine „Besserung“ dieser Art als Erweiterung des Lehens.

Abgesehen hievon sollte der Zins nicht erhöht werden, sondern gleich bleiben.

Diese Unabänderlichkeit bestand aber mehr in der Theorie, während sie in der Praxis dem Lehenmann ganz beträchtliche Vorteile bieten konnte. Da wo die Abgaben in

Natura entrichtet wurden, ist dies weniger der Fall. Ein bestimmtes Quantum Getreide, Bretter, Mehl, Oel, Werg etc. blieb sich Jahrhunderte lang ziemlich gleich, wenn auch nicht dem nominellen, so doch dem Gebrauchswerte nach. Abgaben solcher Art wurden bis ins 19. Jahrhundert hinein selten in Geld umgewandelt, sondern von der Obrigkeit und von privaten Lehensherren noch immer in natura bezogen. Anders verhält es sich mit einer typischen Abgabe von Mühlen, dem „Mühleschwein“. Hiefür konnte schon im 13. Jahrhundert ein Aequivalent von 10 Schilling entrichtet werden. Dieses stieg bis zur Reformationszeit allmählig bis auf 30 Schilling an und trat nach der Einziehung der Klostergüter beinahe überall an Stelle der alten Naturalabgabe.

Die Abgaben in Geld blieben sich aber nur nominell gleich, während ihr innerer Wert fortwährend sank. Im Jahre 1286 wurden 50 Schilling gleich einer Mark Silbers geschätzt. Der Schilling hatte einen Münzwert von 4,85 Gramm Feinsilber. 1356 prägte man schon viel schlechter. Der Schilling hatte nur noch einen Münzwert von 2,6 Gramm Feinsilber; 1421 : 0,97 Gramm, und so geht die Münzverschlechterung weiter. Im Jahre 1755 repräsentierte der Schilling nur noch den 960ten Teil einer Mark feinen Silbers. Der Münzwert war vom 13. bis zum 18. Jahrhundert von ungefähr einem Franken auf 5 Rappen heruntergesunken. Der „solidus“ war zum „sou“ geworden. Dazu kommt aber noch die relative Geldentwertung. Am Ende des 13. Jahrhunderts konnte man für das gleiche Quantum Silber allermindestens fünfmal soviel kaufen, als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Der Kaufwert konnte also bei der Errichtung des Lehens vielleicht hundertmal so gross sein, als im 18. Jahrhundert. Seither ist die Geldentwertung noch weiter fortgeschritten.

Die von Lehenszinsen herrührenden Beträge, die jährlich noch heute an die Finanzdirektion entrichtet werden, erscheinen uns daher mitunter ganz lächerlich klein, so die 27 Rappen, die einige Dutzende von Radwerken noch bezahlen. Dabei handelt es sich immer um Wasserwerke, die im 16.

Jahrhundert neu erstellt wurden und denen man damals einen Bodenzins von 5 Schillingen für den „Wasserfall“ auferlegte. Der Betrag von 54 Rappen entspricht 10 Schillingen, der von Fr. 1,09 einem alten Pfund (vergl. Gesetz über die Umwandlung des Münzfusses vom 12. Juni 1851).

Je früher die Naturalabgaben in Geld umgewandelt wurden, um so vorteilhafter war dies für den Lehenmann. Die 30 Schillinge, die, wie oben gesagt, nach der Reformationszeit das Aequivalent für ein fettes Mühleschwein bildeten, erscheinen heute als Abgabe von Fr. 1.63.

Dagegen wurden die meisten Abgaben in Getreide erst nach dem Gesetz vom 26. November 1851 über die Umwandlung der Naturalleistungen in Geld umgerechnet. Dabei ergeben sich nun ganz andere Beträge. Der Mütt Mühle Korn wurde angeschlagen auf Fr. 21.60, das Mäss auf Fr. 1.80. Wenn die Landshut-Mühle 48 Mütt Mühle Korn zu entrichten hatte, entsprach dies einem Geldwert von Fr. 1036.80. Die 120 Mäss „blutte Frucht“ der Mühle zu Langenthal, das Mäss zu Fr. 2.50 gerechnet, entsprachen genau einem Geldbetrag von 300 Franken.

So hohe Beträge werden nun allerdings nicht mehr bezahlt, indem in zahlreichen Fällen schon von 1804 an ein teilweiser Loskauf zu günstigen Bedingungen gestattet wurde. Dagegen sind kleinere, von Fruchtzinsen herrührende, Abgaben noch bei mehreren Hunderten alter Wasserwerke erhalten geblieben.

Viele Radwerkbesitzer haben sich der Abgabepflicht in der Weise zu entziehen vermocht, dass sie nach Inkrafttreten des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 auf ihre „Ehehaften“ verzichteten, diese löschen liessen und einen Gewerbeschein lösten. Dass man damit unter Umständen auf ein gutes altes Recht verzichtete, fiel bei den Leuten weniger in Betracht, als die Tatsache, dass fortan weniger zu bezahlen war, weil die Jahresgebühr für einen Gewerbeschein nur wenige Franken betrug. So häufig dieser Kniff auch zur Anwendung kam, von den obern Behörden wurde nie dagegen eingeschritten. Die Gewissenhaften aber liess man

ihre hohen Abgaben ruhig weiter bezahlen. Und am Schlimmsten kamen, wie wir an zwei Beispielen gezeigt haben, diejenigen weg, welche sich alte Erblehenbriefe noch im 19. Jahrhundert erneuern liessen.

Als Besonderheit für die Erblehen bei den bernischen Wasserwerken ist noch folgendes anzuführen:

Nach der herrschenden Theorie tragen alle Gefälle und Leistungen bei den Erblehen den Charakter von Reallasten und sollen blos das Gut, nicht die Person des Lehenmannes belasten.

Nun treffen wir aber schon vom 15. Jahrhundert an Lehenbriefe, nach welchen nicht nur das Lehenobjekt, sondern das gesamte Vermögen des Lehenmannes verhaftet ist und zwar nicht nur für die Zinsen, sondern auch für allfällige Böserung (deterioratio). Dazu kommt bald noch die Stellung von Bürgen, und daraus entwickelt sich eine Form der Sicherheitsleistung, die sich in der Folge Jahrhunderte lang erhalten hat. Sie findet sich schon scharf ausgeprägt in dem Erblehenvertrag zwischen Junker Glado May, Twingherrn zu Toffen, und dem Erblehenmüller Rudolf Strahm, ausgefertigt am Tage des heiligen Andreas (30. November) des Jahres 1524, der uns leider nur in einer Kopie aus dem 18. Jahrhundert erhalten ist. Dort stellt Strahm folgenden Revers aus:

„Und damit der vielgenannte Junkherr Glado May und sein Erben, söllicher obangezeigter Sachen, und besonders des Zins und Missbaus halb, desto sicherer seyend, so hand sich durch meiner Bitt wegen begeben, die Ehrbaren Alexander Kiener, Amman zu Worb, und Hans Lädach auch zu Worb sässhaft, für sie, all ihr Erben und Gut, um den Zins und Missbau recht unverschieden Bürgen zu seyn, und alles das zu erstatten, so dieser Brief innhalt, und von mir und meinen Erben geschrieben stah. Alles bey Einsatz und Verbindung der obbemelten Müli, mit Zugehördt, als einem bewährten freyen Unterpfand, und darzu auch der jetztgesetzten meiner Bürgen, auch meiner und unser aller Erben liegendem und fahrendem Guete, gegenwärtigem und künftigem nützit vorbehalten. Also so sich begäbe, dass ich oder mein Erben dem so obstah, ganz oder zum Teil, nit nach-

kommen und also an uns Mangel und Gebräst erfunden, oder der Zins jährlich auf den Tag so obstaht, nicht ausgericht wurde, alldann so mag Junker Glado Mai und sein Erben die obgamelte Mühle mit aller Zugehördt, wiederum zu seinen Händen zeüchen, und darzu alles mein und der obbeschriebenen Bürgen und unser aller Guet angriffen und so lang bekümbere, bis sie des verfallnen Zins, samt allem Kost und Schaden, und dem so ihnen gepräste untz auf ihr vollkommen Benüegen, vernüegt und zufrieden gestellt sind. Und hiewider soll uns noch unser Erben, ganz nützit freyen noch schirmen in keinen Weg. Wir die obgenannten Alexander Kiener und Hans Lädach bekennen uns dieser Bürgschaft und alles dess, so hievor und nach von uns und unseren Erben geschriben staht, geloben auch ehrbarlichen darbei zu beliben, und darwider nit zu kome noch zu thun, in kein Weis noch Wäg.“

(Abschrift aus dem Dokumentenbuch der Herrschaft Toffen, Band I.)

Wenn sich in dem Falle der Landshut-Mühle die Finanzdirektion nicht an die Bürgen halten konnte, so lag der Grund hiefür einzig darin, dass eine Unterschrift gefälscht war oder gefälscht sein sollte.

Nun noch einige Worte über den Ehrschatz. Diese Abgabe sollte bei jeder Handänderung des Lehens entrichtet werden. Dies ist so zu verstehen, dass er im alten Kanton Bern bezahlt werden musste, wenn ein neuer Lehenmann antrat, während er im Fürstbistum Basel auch nach der Wahl eines neuen Bischofs zu entrichten war. Später treffen wir vertragliche Bestimmungen, wonach der Ehrschatz, ganz abgesehen von den Handänderungen, nach bestimmten Zeiträumen, z. B. von 15 zu 15 oder selbst von 6 zu 6 Jahren entrichtet werden musste. Damit hatte er allerdings den Charakter einer „*recognitio*“ verloren.

Der Betrag des Ehrschatzes ist sehr verschieden. Er konnte entweder in einem bestimmten Verhältnis zu den jährlichen Bodenzinsen stehen oder in den Lehenbriefen besonders festgesetzt werden. Eine Regel hiefür lässt sich nicht aufstellen.

Dadurch dass im Jahre 1804 die Rechte der alten Radwerke als „Ehehafte“ erklärt wurden, fiel der Ehrschatz in der Mehrzahl der Fälle weg und wurde nur da aufrecht er-

halten, wo die Finanzbehörden ausnahmsweise noch Lehenbriefe ausstellten. Gänzlich verschwunden ist er erst, als durch die Staatsverfassung vom 31. Heumonats 1846, wie alle andern Feudallasten, auch die Ehrschätze aufgehoben erklärt wurden und gegen die Hälfte des einfachen Betrages abgelöst werden mussten.

---

Damit will ich meine Mitteilungen über die Erblehen abschliessen und hoffe, dass die Untersuchungen, die ich zu praktischen Zwecken anstellte, um die Rechte der einzelnen Wasserwerke festzulegen, auch für die Wissenschaft nicht ganz wertlos sein mögen.

---